

# GUTACHTEN

DES

# HÖCHSTEN GERICHTHOFES SCHOTTLANDS

NEBST

ANDEREN DOCUMENTEN, WELCHE SICH

AUF DIE

# ERRICHTUNG DER PROFESSUR DER MUSIK

BEI

# DER UNIVERSITÄT VON EDINBURGH

BEZIEHEN.

AUS DEM ENGLISCHEN ÜBERSETZT,

MIT

EINER EINLEITUNG.

---

EDINBURGH:
GEDRUCKT BEI ROBERT HARDIE UND COMP.

MDCCCLIII.



# INHALT.

---

# EINLEITUNG.

---

Auf Grund eines in der höchsten Instanz schwebenden Processes über die Errichtung und Ausstattung einer Professur der Theorie der Musik bei der Universität von Edinburgh, zu welchem Zwecke eine bedeutende Summe vermacht worden ist, verlangt der Gerichtshof Auskunft über die Grösse der Summe, die zur gehörigen Errichtung und Ausstattung einer solchen Professur erforderlich wäre. Da bei keiner der Universitäten Englands eine Professur der Musik, wie die hier beabsichtigte, auf einem solchen Massstabe jemals gewesen ist, woher nähere Auskunft geholt werden könnte, so ist es wahrscheinlich, dass man sich auf die grössere Aufklärung und Erfahrung Deutschlands berufen wird, und in dieser Erwartung haben sich einige Einwohner Edinburghs, die sich für die wissenschaftliche Entwickelung einer Kunst interessiren, worin leider ihr Vaterland im Vergleich mit den meisten anderen Ländern weit zurücksteht, entschlossen alle mit dem Processe zusammenhängende Schriften, die sie haben bekommen können, und die zur Feststellung des Thatbestandes des Streites geeignet scheinen, ins Deutsche zu übersetzen, und den Musikkennern Deutschlands, deren Gutachen hierüber vom Gerichtshofe verlangt werden könnte, zu übersenden. Zum Verständniss, dieser Schriften mögen folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Ein englischer hoher Offizier, General John Reid, hat durch sein in 1803 und 1806 gemachtes Testament sein ganzes Vermögen, im Falle des Aussterbens aller seiner Descendenten, zur Errichtung und Ausstattung einer Professur der Musik bei der Universität von Edinburgh, und *erst nachdem* dieselbe vollständig ausgeführt worden ist (deren gehörige Ausführung dem Testator besonders am Herzen lag) zum allgemeinen Vortheile der Universität, vermacht. Der Senat der Uni-

versität, dem durch den Willen des Erblassers die Wahl des Professors übertragen worden war, sollte die Höhe des Gehaltes, die aber nicht unter £300 jährlich sein dürfte, festsetzen, und die Testamentsvollstrecker sollten das dazu erforderliche Kapital für alle Zeiten sicherstellen. Eine weitere Verfügung des letzten Willens befiehlt dem Professor der Musik ein jährliches öffentliches Konzert am Geburtstage des Erblassers zu veranstalten, dessen Bestreitung von den Vermächtnissgeldern, und nicht vom Gehalte des Professors, " welcher," verfügt der letzte Wille, " keine Schmälerung erleiden darf" abzuziehen ist.

Der Erblasser starb in 1807, und das Vermächtniss fiel durch den Tod dessen Tochter ohne Nachkommen der Universität in 1838 zu. Jetzt war der Landesherr oder die Patrone der Universität (der Stadtrath von Edinburgh) verpflichtet die neue Professur nach den Worten des letzten Willens durch ein Decret zu errichten. Folglich setzte der Senat den Stadtrath davon in Kenntniss, und fügte eine Abschrift des letzten Willens hinzu, mit dem Ersuchen die Professur der Musik " als ein constituirender Zweig dieser Hochschule" zu errichten. Der Senat führte bei seiner Mittheilung den Unterrichtsplan an, und zeigte an, dass er £300 (das Minimum, welches ihm erlaubt war) als Gehalt des Professors festsetzte, aber mit der Berechtigung ein Honorar von den Zuhörern zu verlangen. Ein Theil dieser Mittheilung ist bemerkenswerth, weil derselbe in starkem Widerspruche mit der bisherigen Stellung dieser Professur steht:—" Wir begreifen " sehr leicht, dass bei einer Wissenschaft, welche bis jetzt " noch nicht Gegenstand eines akademischen Unterrichts in " Schottland geworden ist, * * * * einige Gefahr " vorhanden ist, dass die Professur in eine blosse Sinekur " ausarte. Wir hoffen aber, dass kraft der Anordnungen, die " wir vorzuschlagen haben, dieselbe, anstatt in einen solchen " Zustand zu fallen, einen neuen und wirksamen Kreis eines " höchst interessanten Studiums, welches ganz besonders dazu " geeignet ist zur Betreibung und zum Fortschritte einer " ungemein verfeinerten, anziehenden, und erhebenden Kunst " beizutragen."

Der Stadtrath grüsste mit Freude diesen neuen Zweig des Unterrichts, und errichtete durch einen Beschluss vom 29ten Januar 1839 die Professur der Theorie der Musik an der Universität von Edinburgh unter mehre Bedingungen, wovon eine bestimmt, dass jeder Akt der Ernennung zu dieser Professur den erwähnten Unterrichtsplan begreifen, und den Inhaber dazu verpflichten sollte.

Nach Errichtung dieser Professur, setzten die Testamentsvollstrecker des General Reid den Senat im Besitz aller Vermächtnissgelder, die sie in Händen hatten, nämlich £60,000 (400,000 Thaler), unter der Bedingung dafür zu sorgen, dass die Professur der Musik für alle Zeiten sichergestellt werde.

Der oberwähnten Mittheilung ungeachtet, betrachtete der Senat nachher die Errichtung der Professur der Musik, nur als eine unvermeidliche Vorbereitung um im Besitz des ganzen Vermächtnisses zu kommen.

Der Gehalt des Professors wurde, wie schon oben erwähnt, auf das Minimum des letzten Willens gesetzt, während kaum was Weiteres gethan wurde um die Erfüllung seiner Pflichten möglich zu machen. Es ist ihm zwar erlaubt ein Honorar von seinen Zuhörern zu fordern, dieses aber lag nicht in der Absicht des Erblassers, und es muss weiter bemerkt werden, dass die Musik niemals in Schottland Gegenstand des akademischen Unterrichts gewesen war; und dass die Kenntniss der klassischen Werke nur von einem kleinen Theile der Gesellschaft besessen wird. In diesem Zustande musste es dem Inhaber des Lehrstuhls schwer fallen bei einem unerfahren Publicum seinen Unterricht so populär zu machen, um vom Honorar der Zuhörer sein Einkommen bedeutend zu vergrössern, oder die Kosten der Beleuchtung seiner Vorlesungen zu decken. Weder gehörige Instrumente, noch Hörsaal wurden besorgt; in der That schien es stillschweigend verstanden, dass der Lehrstuhl eine blosse Forme sein sollte.

Der erste Professor, den man ernannte, war ein Herr John Thomson, ein junger Musiker, der viel versprach. Er wurde in December 1839 gewählt. Wie die Sachen zu der Zeit standen, war es ihm nicht möglich eine Vorlesung anders als pro forma zu halten; schwache Gesundheit aber und sein fruhseitiger

Tod, binnen zwei Jahren seiner Ernennung, verhinderten ihn Etwas zur Hebung seines Lehrstuhls zu unternehmen.

Nach dem Tode des Herrn Thomson, wurde Sir Henry Bishop als Professor in Januar 1842 gewählt. Da er bald gewahr wurde, dass die Stelle nicht besonders einträglich, und dass wenig Achtung damit verbunden war, so entschloss er sich unter solchen Umständen die Stelle nach zwei Jahren aufzugeben.

Herr Henry H. Pierson, ein junger talentvoller, in Deutschland wohl bekannter Komponist, wurde darauf in Juni 1844 gewählt; er zog sich auch bald zurück, ohne sein Amt erst angetreten zu haben.

Während dieser ganzen Zeit wurde Nichts vom Senat gethan, um der Professur der Musik eine dauernde Ausstattung, wie es der letzte Wille befohlen hatte, zu verschaffen. Er hielt seine Verpflichtungen für gehörig erfüllt durch das Bezahlen des Gehaltes des Professors, und durch den jährlichen Zuschuss für die Kosten des Konzerts; und verwendete die Zinsen des Kapitals, die er in Händen hatte, und griff selbst das Kapital an, für Zwecke, die dem Sinne des Vermächtnisses ganz entgegengesetzt waren.

Nach Verzichtleistung des Herrn Pierson fiel die Wahl auf Herrn John Donaldson, zu der Zeit Advokat, der aber früher die Musik mit Erfolg gelehrt hatte, und wegen seiner musikalischen Kenntnisse, sowohl theoretischen wie practischen im guten Rufe stand. Er wurde in 1845 gewählt, und bekleidet noch gegenwärtig das Amt. Erst unter seiner Leitung fing die Professur der Musik als akademischer Unterricht eine gebührende Stellung bei der Universität einzunehmen, und in den Augen des Publicums als eine Vorlesung, wovon man Nutzen ziehen konnte, zu erscheinen. Durch seine juristische Kenntnisse unterstützt, und mit dem klaren Bewusstsein der wahren Rechte und Pflichten aller dabei Betheiligten, so wie durch seine gesellschaftliche Stellung begünstigt, wurde es ihm möglich, worin seine Vorgänger scheiterten, vom Senat der Universität, obwohl mit grosser Mühe, den Vorschuss einer kleinen Summe aus den Vermachtnissgeldern zur Ausführung seiner Klasse zu bewirken; und theils aus dieser

Quelle, und theils aus seinem eignen Vermögen schaffte er die für die Beleuchtung seiner Vorlesung unentbehrlichsten Instrumente an.

Die Stellung aber der Professur der Musik, im Widerspruch mit der grossen für dessen Beförderung vom General Reid hinterlassenen Summe, hatte schon die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen; und machte das Einschreiten gegen das Verfahren des Senats der Universität nothwendig. Der Stadtrath, in seiner Eigenschaft als Patron der Universität, da die Wirksamkeit des Lehrstuhls offenbar durch die kärgliche Ausstattung gelähmt wurde, während reichliche Mittel zu diesem besonderen Zwecke hinterlassen worden waren, hielt es für seine Pflicht den Senat, als Depositar der durch General Reid vermachten Gelder, gerichtlich zu belangen, um denselben zur gehörigen Anwendung des in seinen Händen stehenden Kapitals zu zwingen, wie es im letzten Willen verfügt ist, "dass ein Kapital für die Ausstattung "der Professur der Musik am wirksamsten angelegt, und "dauernd gesichert wird."

Der Senat (der Professor der Musik allein ausgenommen, der bei dieser Gelegenheit, sich von den anderen Beklagten zurückzog, und eine neutrale Stellung behauptete) widersetzte sich dem Verlangen der Patrone aus zwei Gründen:—1°. Da er nach der Verfügung des letzten Willens des General Reid, der ausschliessliche Verwalter der Gelder war, so waren die Patrone gar nicht berechtigt ihn wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen; 2°. Dass er wirklich seinen Verpflichtungen aus dem Testament buchstäblich nachgekommen war, da dasselbe keine andere specielle Verfügung über die Professur der Musik, die für ihn verbindlich wäre, weiter enthielt, als die Besoldung des Professors mit einem Gehalte, der nicht unter £300 jährlich festgesetzt werden konnte.

Das Urtheil des Lord Ordinary (oder Richters in erster Instanz), fiel vollständig gegen den Senat aus; er entschied nicht allein dass die Patrone berechtigt waren wegen dieser Angelegenheit ihn zur Rechenschaft zu ziehen, sondern auch dass die Errichtung und Ausstattung der Professur der Musik der erste und Hauptgrund des Vermächtnisses gewesen war,

und eine vollständige und dauernde Versorgung deshalb hätte getroffen werden sollen, ehe man zu einem anderweitigen Gebrauch des Geldes berechtigt war.

Gegen diese Entscheidung appellirte der Senat; die vier Richter aber die den Gerichtshof bildeten, bestätigten einstimmig das Urtheil des Lord Ordinary, und übergaben ihm den Fall wieder, um die für die vollständige Ausstattung der Professur der Musik nothwendige Summe festzustellen.

Die Meinungen der vier Richter sind hinzugefügt worden, da sie interessante Ansichten über das Recht auf Ausstattung der Professur der Musik enthalten.

Der Lord Ordinary hierauf forderte die Patrone auf die erforderliche Summe zu bestimmen; diese dagegen wendeten sich an den Professor der Musik um seine Meinung darüber zu hören. In Folge dessen übergab der Professor Donaldson den Patronen einen Bericht über die zur gehörigen Erfüllung seines Amtes erforderlichen Gegenstände. Dieser Bericht findet sich unter den übersetzten Schriften.

Da nun die Entscheidung des Gerichts gegen die Behauptung des Senats, nämlich dass ihm keine Verpflichtung zur Ausstattung der Professur, sondern nur wegen des *Mininum* Gehaltes des Professors oblag, ausgefallen ist, so setzt er jetzt alles in Bewegung um die Summe, die vom Gericht festgestellt werden soll, so klein als möglich bestimmen zu lassen. Und darum wird mit der grössten Hartnäckigkeit gestritten, indem die Nothwendigkeit oder das Bedürfniss der Instrumente und des Apparates, welche der Professor in seinem Bericht aufzählt, in Abrede gestellt wird, oder indem behauptet wird, dass die Wissenschaft der Musik, insofern sie einen Zweig des Unterrichts bildet, weder kostspieliger Instrumente noch anderer Mittel der Darstellung bedürfe.

In Folge dessen hat der Lord Ordinary den Herrn Advokat George Moir beauftragt, die ganze Sache zu überlegen, und Erkundigungen darüber von erfahren Männer im Fache des Musikunterrichts einzuziehen, und darüber dem Gerichtshofe Bericht zu erstatten " über die Summe, die zur wirksamen " Errichtung und Ausstattung der Professur der Musik bei " der Universität von Edinburgh, und zur Erhaltung derselben

"angemessen scheint, so dass der Einrichtung Dauerhaftig-"keit, Achtung und Consequenz gegeben wird, um in dieser "Beziehung zur Verwirklichung der Absicht des General "Reid beizutragen."

Herr Moir hat diesen Auftrag angenommen, da er aber sowohl in der Theorie wie in der Praxis der Musik ganz ohne alle Erfahrung ist, so scheint er in grosser Verlegenheit gerathen zu sein wo, und wie die verlangte Auskunft zu bekommen sei, so dass es ihm möglich wird seinen Bericht zu Stande zu bringen. Er hat eine Schrift mit dem Titel, "Thatbestand "und vorzulegende Fragen" verfasst, und drucken lassen, um vermeintlich dieselbe denjenigen, die gerufen werden könnten einen Gutachten darüber abzugeben, vorzulegen.

Es ist zu bemerken, dass diese Schrift, wenn nicht gerade in einem feindlichen Sinne, doch wenigstens mit Kälte und Gleichgültigkeit gegen die Professur der Musik verfasst ist; und scheint in dem Geiste geschrieben zu sein, als ob eine strenge Sparsamkeit, ja sogar ein *Minimum* des Zuschusses, wünschenswerth wäre. Professor Donaldson hat schon viele Bedenken dagegen erhoben, und sich bemüht das ganze Verhältniss in ein vortheilhafteres Licht zu setzen. Denn es ist nur zu klar, dass der Gesichtskreis derjenigen, die berufen werden könnten ihre Meinungen darüber abzugeben, nothwendig mehr oder weniger durch den Geist des dargelegten Thatbestandes und der Fragen, beherrscht wird. Eine kalte und nur vom Gesichtspunkte der Nützlichkeit ausgehende Methode der Untersuchung nach den Mitteln um den Geschmack und die Ausbildung *einer Kunst* zu unterhalten, scheint nicht die glücklichste zu sein, um den beabsichtigten Zweck am ersten und am besten zu erreichen.

Der Auszug eines Briefes, welchen der Professor der Musik dem vom Gericht Bevollmächtigten Herrn Moir addressirte, als er seine Einwendungen gegen dessen Bericht und Fragen machte, wird auch Seite 51 gefunden. Dieser Auszug enthält Bemerkungen und Winke, die eine sorgfältige Erwägung verdienen.

Diese Einleitung ist in der Absicht verfasst, um die geschätzten Musikkenner Deutschlands auf das Resultat ihres

Gutachtens aufmerksam zu machen; denn der Inhalt desselben wird nicht bloss einen Einfluss auf die Professur der Musik bei der Universität von Edinburgh, sondern wahrscheinlich auch auf die ganze zukünftige Ausbildung der Musik in Grossbritanien ausüben. Hoffentlich werden diese geschätzten Herren, bevor sie eine Antwort zu irgend einer jener Fragen, welche auf die Ausstattung der Professur der Musik Bezug haben, abgeben, die von uns gesammelten Documente wohl erwägen, und folgende Betrachtungen beherzigen:—

1°. Dass durch die vom GENERAL REID vermachten Gelder eine solche Ausstattung der Professur der Musik bewirkt werden könnte, dass dieselbe die grossartigste und wirksamste Einrichtung für diesen Zweig des Wissens, wie es noch keine in der Welt gibt, werden könnte, wenn es dem Senate vom Gerichtshofe nicht erlaubt wäre, auf Grund einer beschränkten Schätzung der Bedürfnisse des Instituts, die dazu bestimmten Gelder auf etwas Anderes zu verwenden.

2°. Dass nach dem vom Gerichte ausgelegten Willen des Erblassers die Errichtung der Professur der Musik als der vornehmste Grund des Vermächtnisses zu betrachten ist; und wenn die Verwendung der ganzen Hinterlassenschaft nothwendig erscheinen sollte; so muss dieselbe hergegeben werden.

3°. Dass nicht allein die Summe, welche eine solche Professur gegenwärtig verlangen könnte, zu berücksichtigen sei; sondern *jetzt* müss Vorsorge getroffen werden für die *Zukunft*, nämlich für die künftigen Fortschritte der Wissenschaft der Musik, und deren Ausführung, für die Anschaffung von Instrumente und andere Mittel der Versinnlichung, die später durch das Fortschreiten der Wissenschaft nothwendig werden könnten.

4°. Dass Edinburgh gegenwärtig diejenigen Erleichterungsmittel für vokale und instrumentale Darstellung der Musik, welche in Deutschland allgemein sind, nicht besitzt, und wahrscheinlich nie besitzen wird. Darum müssen mechanische Hülfsmittel von einer feinen Natur angewendet werden.

5°. Dass nicht allein ein Apparat in Anschlag gebracht werden soll, sondern auch die Errichtung einer Aula oder eines Konzertsaals, da gegenwärtig bei der Universität von Edinburgh Nichts der Art, was für musikalische Zwecke brauchbar wäre besteht.



# GUTACHTEN DER RICHTER

BEIM VERFAHREN AUF EXHIBITION, DECLARATOR, &C.,
AUF ANSUCHEN

DES MAGISTRATS VON EDINBURGH

GEGEN

DEN PRINCIPAL UND PROFESSOREN AN DER UNIVERSITÄT VON EDINBURGH,

(DEPOSITARE DER GELDER DES GENERAL REID.)

---

*Lord Ordinary*, ROBERTSON.

*Act.* INGLIS, LOGAN.—*Alt.* NEAVES, BOYLE

W. *Clerk.*

# GUTACHTEN DER RICHTER.

---

Der Lord Oberrichter.—

Bei der Entscheidung ob das Interlocut des Lord Ordinary zu befolgen oder zu verändern sei, da es sich ja auf beide vor uns liegende Ladung und Ergänzungsladung gleich bezieht, scheint es mir von keinem Moment zu sein, ob ihre Vereinigung jetzt Statt finde oder nicht, denn was die vorliegende Hauptstreitfrage anbelangt,—nähmlich, wie der letzte Wille des General Reid zu interpretiren ist, und ob die Kläger als *Patronen* der Universität berechtigt sind, oder nicht, die Interpretation zu verlangen—so kann sie eben so gut vermittelst der ersten wie der zweiten Ladung entschieden werden.

Augenblicklich sehe ich keinen Vortheil bei der Vereinigung der Klagen; und wenn es gewünscht wird, so habe ich Nichts gegen die Trennung der Ladungen, unbeschadet der Rechte der Parteien bei der zweiten Ladung, wenn es später nothwendig erachtet werden sollte dieselbe vollständig zu verhandeln.

Indessen bin ich der Meinung, dass, in der Weise wie der Fall von beiden Seiten vor uns verhandelt worden ist, es keine Schwierigkeit haben könnte, wenn die wahre Auslegung des letzten Willens des General Reid erst festgestellt wird, dem Streite zwischen den Patronen und der Universität auf befriedigende Weise ein Ende zu machen, *ohne weiteren Process über die gehörige Anwendung seines grossmüthigen Vermächtnisses.* Denn steht es einmal fest, was nach dem Sinne des letzten Willens für die gehörige Ausstattung, Sicherstellung, und zukünftige Unterhaltung des Instituts erforderlich ist, so kann kein Zweifel mehr obwalten, dass die freie Verfügung über das Residuum des Vermögens des General Reid in den Händen der Beklagten resp. der Universität von Edinburgh verbleiben wird. Halten wir fest, dass die gegenwärtigen Kläger die Patronen der Universität von Edinburgh sind,—dass sie auf Ansuchen des Senats derselben Universität,

welcher hier der Beklagte ist, auf Grund eines speciellen Beschlusses des Stadtraths, den Worten und Bedingungen des Willens des seligen General Reid gemäss, eine Professur der Musik errichtet haben—dass sie in ihrer Eigenschaft als Patrone in der beständigen Gewohnheit sind an der Ernennung aller Professoren Theil zu nehmen—und endlich dass der Gründer der fraglichen Professur verfügt hat, dass dieselbe mit der Universität von Edinburgh verbunden sein sollte—so bin ich der Meinung, dass die Kläger einen genügenden Titel besitzen, darauf zu bestehen, dass die gehörige und gesetzliche Erfüllung der durch letzwillige Verfügung bestimmten Ausstattung statt finde. Da aber, in der That, die Kläger von den Beklagten selbst aufgefordert worden sind ein solches Instrument anzufertigen, worin das durchaus Nothwendige zur Errichtung dieser Professur aufgenommen werden sollte; und da dieselben nothwendigerweise berufen waren ihre Aufmerksamkeit auf die gehörige Erfüllung des letzten Willens zuzuwenden, so ist meine feste Meinung die, dass die Kläger als die wahren Schützer der Rechte der Universität, gesetzlich berechtigt sind zuzusehen, dass der letzte Wille gehörig ausgeführt wird, in wieweit es jene Professur betrifft. Dies führt mich nothwendigerweise mit dem Interlocut des Lord Ordinary, welches den Titel der Kläger zur Vertheidigung der vor uns liegenden Ladungen in so weit für begründet erkannt hat, einverstanden zu erklären; was aber die anderen darin enthaltenen Behauptungen anbelangt, so müssen sie natürlicherweise mit den einleitenden Vertheidigungen, in so weit diese sich auf die Beschaffenheit des Falles beziehen, für spätere Erwägung aufbewahrt werden.

Der letzte Wille und das Codicill des General Reid müssen dann sorgfältig untersucht werden, um ihren wahren Zweck, und die Art und Weise, wie er seine drei Executoren die Herren Kinloch, Marjoribanks, und Bruce, über die grossen ihnen anvertrauten *Summen* zu verfügen aufgetragen hat, auszufinden. Was, in der That, nur durch das Lesen und das aufmerksame Erwägen dieses Theiles des Inhalts bewerkstelligt werden kann.

Nachdem er seinen Bevollmächtigten befohlen hatte seine ganze Hinterlassenschaft zu ergreifen, mit der alleinigen Ausnahme einer in America angelegten Summe, welche zu einem anderen Zwecke bestimmt werden sollte, nähmlich zum Vortheile seiner Tochter, Mrs. Robertson, und ihrer ehelichen Nachkommenschaft, und nachdem er seinen Schwiegersohn,

Dr. Stark Robertson von aller Theilnahme an jene Hinterlassenschaft ausgeschlossen hatte, führt der letze Wille weiter fort—(*wird gelesen.*)

Aus den Worten, die ich so eben gelesen habe, glaube ich bestimmt, dass kein wirklicher Grund vorhanden ist daran zu zweifeln, dass der General Reid, ein begeisterter Musikfreund, und selbst Componist (wie sein Codicill beweist) nicht die besondere Absicht gehabt hätte, eine dauernde Professur der Musik bei der Universität von Edinburgh zu stiften, wo keine bisher gewesen war, und zwar auch nicht in irgend einer anderen Universität von Schottland, obgleich er wohl gewusst haben muss, dass eine solche Einrichtung in England, vorhanden war. Die Verwirklichung dieses Gedankens lag ihm offenbar besonders am Herzen, da er daraus den Hauptzweck der Bestimmung seiner grossen Hinterlassenschaft macht, in Falle, wie es dann geschehen ist, des Absterbens seiner Tochter ohne Nachkommen, die, wie es scheint, längere Zeit verheirathet gewesen ohne Kinder zu bekommen.

Es ist nicht weniger wahr, dass er, da er eine Anhänglichkeit an der Universität von Edinburgh hatte, wo er erzogen worden war, *nachdem* er seiner Lieblingsidee Sorge getragen hatte, ganz gewiss dieser Körperschaft einen bedeutenden Vortheil gewähren wollte, durch die Art und Weise wie er derselben in seinem letzten Willen das Residuum seiner ganzen Hinterlassenschaft geschenkt hat.

Dies Vermächtniss, soll jedoch nur dann eine Wirkung haben wenn seine Lieblingsidee sicher gestellt ist; und hier muss ich bemerken, dass obschon, wie es auch dem Lord Ordinary schien, es Pflicht der im letzten Willen bestellten Bevollmächtigten gewesen wäre, der Verfügung des Erblassers zu folgen, wie ich es vorgelesen habe, bevor sie die ihnen anvertraute Hinterlassenschaft aus den Händen weggegeben hätten, wir es jetzt nicht für nothwendig erachten einen Ausspruch zu thun, um das rückgängig zu machen, was die Bevollmächtigten gethan haben, wegen des Verfahrens, welches beim Kanzleigericht befolgt wurde, nach der Mittheilung des letzten Willens der Universität, da dies Verfahren nur zum Zwecke der Befreiung der Bevollmächtigten befolgt zu sein scheint. Den Ausspruch des Lord Ordinary, obschon in der That richtig, braucht man daher nicht, und es scheint auch nicht beabsichtigt zu sein denselben so weit zu treiben, um von diesem Hofe zu verlangen, sich mit dem Ausspruche, welcher im Kanzleigericht wegen der Entrichtung der Gelder, gefällt wurde, einzumischen.

Die gehörige Anwendung dieser Gelder bleibt jedenfalls gesetzlich festzustellen nach den wahren Bestimmungen des Willens des Erblassers, in Hinsicht der Errichtung und Ausstattung der Professur der Musik, und wie dieses Gericht bestimmen wird.

Zu den Worten des Willens zurückzukehren. Halten wir fest dass die Bevollmächtigten die ihnen anvertrauten Gelder zu erhalten haben, " *erstens* zur *Errichtung* und *Ausstattung* " einer Professur der Musik bei der Universität von Edin- " burgh, wo ich meine Erziehung genoss, und die ange- " nehmste Zeit meiner Jugend zugebracht habe;" und dann *zweitens* " *nachdem einer solchen Ausstattung vollkommen ge-* " *nügt ist*, zur Erweiterung der Bibliothek der obgenannten " Universität, oder zur sonstigen Beförderung des allgemein- " en Interesses und Vortheils der Universität, in der Art und " Weise wie es dem Vorstande und den Professoren derselben " für die Zukunft nach ihrem Gutdünken am geeignetsten und " am passendsten erscheinen wird;"—so ist es offenbar, dass solche die *beiden Bestimmungen* sind für die Anwendung der Gelder; und selbst wenn sie nicht wiederholt vorgetragen würden in nachfolgenden Stellen des letzten Willens, so müssten sie vollständig aüsgeführt werden. Betrachten wir aber das weiter Folgende; — " und um am angemessensten meinem " Willen in dieser Beziehung die vollste Wirkung zu geben," —so müssen wir daraus sehen, dass die sorgfältigsten Vorkehrungen getroffen sind, welche beweisen wie sehnlich der Erblasser diese *seine neue Stiftung dauerend begründet* zu haben wünschte.

Die Fürsorge für das Anlegen und *Sicherstellung*, mit dem Wissen und Willen des Vorstandes und der Professoren, eines solchen Theiles dieser Gelder, der zu diesem Zwecke nothwendig erscheint, und in der Art und Weise wodurch ein Kapital am wirksamsten festgesetzt, und immerwährend erhalten werden kann zur Ausstattung eines Professors der Musik, wie oben erwähnt, " und die *Unterhaltung* für alle Zeiten in der be- " nannten Universität eines Professors der *Theorie* der Musik, " —eine Kunst und Wissenschaft worin die Schotten unüber- " troffen von allen benachbarten Nationen dastehen, besonders " in der pastoral Melodie, und in der süssen Verbindung der " Töne," sind die emphatischsten Offenbarungen der *wahren Absicht* dieses ehrwürdigen Musikers sowohl als Generals,— begleitet wie sie sind durch die Wiederholung seines Willens, dass die Stiftung *gesichert* werden sollte, und dass, nach dessen

Erfüllung, die Universität, durch ein öffentliches Decret, innerhalb sechs Monate *einen Jahrgehalt* für den Professor *festsetzen* sollte von nicht unter £300,—beweisen zur Genüge, dass sein aufrichtiger Wunsch war, dass alles was nothwendig schien um diese neue Stiftung dauernd wirksam zu machen, durch die Art der Fürsörge für die Ausstattung und Erhaltung fur alle Zeiten dieser Professur, als einbegriffen betrachtet werden musste.

Ich glaube Niemand wird es bezweifeln, dass der General Reid wohl wusste, dass er in der Errichtung eines solchen Lehrstuhls, wie des der Musik, und in dem, in seinem Codicill enthaltenen Befehl, dass ein jährliches Concert auf seinen Geburtstag gegeben werden sollte, zu dessen Bestreitung das Hauptkapital, nicht der Jahrgehalt des Professors dienen sollte, nicht eine gewöhnliche Professur, wie die der modernen Sprachen, oder irgend einer fremden Sprache, die zu der Zeit bei der Universität nicht gelehrt wurde, errichten wurde; und er muss sicher daran gedacht haben, dass ein gewisser Apparat und anderes Zugehör unumgänglich nothwendig waren um das Lehren seiner Lieblingswissenschaft gehörig auszuführen. Da es nun in der That feststeht, dass die Theorie und Praxis der Musik nicht anders mit Erfolg gelehrt werden können, ohne Herbeischaffung eines Apparates von einer bestimmten Art, der im gehörigen Zustande erhalten werden muss für den Gebrauch des Professors, dem es obliegt Vorlesungen zu halten, so ist das Befehlen der Sicherstellung einer genügenden Summe zu diesem Zwecke, sowohl als zum Zwecke der Bezahlung des Jahrgehaltes, welcher für den Stuhl bestimmt ist, nur die richtige Interpretation des Willens des Generals Reid, welcher verfügt, dass alles was *nothwendig* ist zur Sicherstellung der dauernden Ausstattung und Erhaltung des neuen Instituts gethan werden soll.

Der letzte Wille bestimmt nicht allein, dass ein Jahrgehalt seiner Grösse nach festgesetzt, sondern auch dass ein Kapital bei Seite gesetzt werden soll, um denselben sicherzustellen; und wenn das Institut nicht vollständig erachtet werden kann, ohne die dauernde Anschaffung des nothwendigen Apparates, so folgt daraus, dass ein Kapital zu diesem Zwecke auch sicher gestellt werden muss.

Dies führt mich nothwendiger Weise das Verfahren der Beklagten zu berühren, nachdem das Kapital ihnen übertragen worden war, welche sich nicht allein in Verbindung setzten mit den Patronen, und deren Mitwirkung verlangten bei der

Stiftung und Errichtung der Professur der Musik, nachdem sie den Jahrgehalt auf £300 festgestezt hatten, mit dem Recht ein Honorar zu fordern, sondern auch einen Ausschuss aus ihren eignen Mitgliedern ernannten, um die gehörigen Schritte, welche zu befolgen waren bei der Errichtung der neuen Professur, und bei der Anwendung der Gelder des General Reid, zu erwägen und darüber Bericht zu erstatten. Ich halte es für nothwendig nur diejenigen Stellen des Berichtes jenes Ausschusses zu lesen, welche in dem Protocoll citirt sind—(*wird gelesen.*)

Dieser Bericht, so habe ich verstanden, wurde vom Senat der Universität genehmigt; und die Vorschläge die er enthält sind gewiss beachtenswerth, weil darin, in Betreff der Wichtigkeit und der Neuheit des Instituts, diejenigen Punkte, welche für die gehörige Ausführung des letzten Willens des General Reid einer Untersuchung bedürften, angegeben sind. Es ist aber wichtig zu bemerken, dass die Beklagten selbst gezeigt haben, dass sie die Vorschläge ihres Ausschusses, in Betreff der Kosten der Errichtung dieser Professur, als vernünftig und dem Willen des General Reid gemäss, angesehen haben—da es feststeht, dass sie ausser dem Jahrgehalte, welchen sie festgesetzt hatten, auf Verlangen, zu zwei verschiedenen Zeiten, schon die Summen von £500 und £450 vorgeschossen haben, obwohl der gegenwärtige Professor behauptet, dass dieser Vorschuss für die Zwecke des Instituts unzulänglich ist.

Dieses Verfahren von Seiten der Beklagten zeigt gewiss zur Genüge, dass sie vollkommen einverstanden waren, dass es durchaus grundlos gewesen wäre zu behaupten, dass, in Betreff der Errichtung einer Solchen Professur der Musik, wie der letzte Wille des General Reid befohlen hatte, durch die blosse Bewilligung des Jahrgehaltes mit der Berechtigung Honorar zu fordern, die Ausstattung des Instituts hinlänglich gesichert wäre. Folglich jeder weitere Zuschuss, der nothwendig ist für die dauernde Erhaltung, und für das Zukünftige wirksame Fortbestehen dieses neuen Instituts, scheint durch den Willen des Stifters befohlen zu sein, indem ein genügendes Kapital dafür auf solider Grundlage gesichert wird; und da die Beklagten zugeben, dass ein *Kapital* für die Besoldung des Jahrgehaltes des Professors noch jetzt bei Seite zu setzen, und zu sichern sei, so wird es leicht sein, wenn die Höhe desselben einmal feststeht, eine ähnliche Summe zu bestimmen für die Kosten des Apparates, der nothwendig ist für das Lehren der Musik, und für das gehörige Unterhalten desselben.

Es wird ohne Zweifel erforderlich sein, volle Auskunft zu verschaffen über was nothwendig erachtet worden ist fur die gehörige Erfüllung der Pflichten der Professur der Musik zu Oxford, und auch zu Cambridge, wenn eine solche dort besteht, ehe bestimmte Anstalten getroffen werden fur den Fall, der uns betrifft; und wenn dies nicht freiwillig vorgenommen wird, so kann später ein Befehl zu diesem Behufe gegeben werden. Ungeachtet der Form und der Fassung des ersten Vorladungsbefehles, kann manbehaupten, dass die Frage nach Exhibition und so weiter, in der That nur den Zweck hatte ein Decret über den wahren Sinn des letzten Willens, und über die Summe, welche sicherzustellen sei für die gehörige Ausstattung, zu erhalten.

Da das Obige meine Meinung ist über den wahren Sinn des letzten Willens des General Reid, und über das Recht der gegenwärtigen Kläger auf die Ausfuhrung desselben zu bestehen, in so weit als die gehörige Ausstattung und dauernde Erhaltung der Professur der Musik bei der Universität es verlangt, so enthalte ich mich jetzt von jeder anderen Betrachtung, sei es der anderen Behauptungen in den beiden Vorladungsbefehlen wegen Rechnungsablegung—worauf man kaum zu bestehen scheint—sei es der verschiedenen Punkte worauf Rücksicht genommen wurde in dem vollständigen und mit grosser Sorgfalt ausgearbeiteten Berichte des Lord Ordinary, alle welche Punkte, wenn darauf bestanden wird, dass der Process weiter geführt wird, für unsere sorgfältige Erwägung zu einer künftigen Zeit verbleiben werden.

Lord Fullerton.—

Das der Revision unterworfene Interlocut begreift mehre Gegenstände, die getrennt erwogen werden müssen. Der *erste* bezieht sich auf die Vereinigung der Klagen, und auf die Erhaltung des Titels der Kläger. Dies würde der Qualification bedürfen. Da die Klagen vereinigt sind, so scheint der Titel, wenigstens der Forme nach, in beider Beziehung aufrecht zu erhalten. Die *erste* Klage aber ist eine Klage auf allgemeine Rechnungsablegung, worin der Titel abgesprochen wird, und was bis jetzt, wie ich verstanden habe, noch niemals Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Es ist wahr dass diese allgemeine Klage auch den Punkt begreift, der sich auf den Jahrgehalt und die Ausstattung der Professur der Musik bezieht, und was den unmittelbaren Gegenstand der zweiten Klage bildet; in dieser Beziehung scheint der Titel nicht be-

stritten zu sein, und auf jeden Fall bin ich mit Ew. Lordship einverstanden, dass daruber kein Zweifel obwalten kann.

In diesem Stadium mag es geeignet sein die Erweiterung des Titels über die Grenzen der zweiten Klage zu verhüten. Was bewirkt werden kann durch Hinzufügung bezeichnender Wörter, die alles klar machen.

Die folgenden Aussprüche des Lord Ordinary haben Bezug auf die Verwaltung der Gelder durch die testamentarischen Bevollmächtigten des General Reid, und drücken eine entschiedene Missbilligung aus gegen das Verfahren, wodurch die Gelder von den Bevollmächtigten auf die Beklagten übertragen, und von diesen im Besitz genommen wurden, ohne vorher die nothwendigen Summen für die Ausstattung der Professur der Musik angelegt und gesichert zu haben.

Ich bin gewiss nicht geneigt eine solche Frage zu erörtern. Jene Handlungen wurden unter der Autorität des Gerichts des Domicils des Erblassers vorgenommen, dessen specielle Pflicht die gehörige Verwaltung der Depositare zu überwachen ist; darum glaube ich nicht dass wir berufen oder berechtigt sind diese Befehle zu revidiren.

In der That würde es zu Nichts führen; denn die Beklagten geben zu—was in der That nicht geläugnet werden konnte—dass diese Gelder von den testamentarischen Bevollmächtigten übergeben, und von ihnen angenommen worden waren, mit der Verphlichtung den Willen des Erblassers vollständig auszuführen nach der wahren Interpretation desselben; und mithin ist diese die Substanz des Streites zwischen den Parteien, und der einzige Punkt der einer Entscheidung bedarf. Ich glaube deshalb, dass kein Grund vorhanden ist für jene declaratorische Beschlüsse der Ergänzungsladung, und für jene Entscheidungen des Lord Ordinary, welche die Verwaltung der Gelder durch die testamentarischen Bevollmächtigten berühren.

Es bleibt dann die Entscheidung des Lord Ordinary über was wir nennen können die Beschaffenheit des Falles, welche sich am Schlusse der Ergänzungsladung befindet—nämlich, "dass es decretirt und den Beklagten befohlen werde eine solche Summe, als den Lord Richtern passend und angemessen erscheine für die *Errichtung* und *Erhaltung* der benannten Professur, und für die sichere Zahlung des Jahrgehaltes des Professors für die Zukunft, zu erheben, anzulegen und sicher zustellen, und alles in der Art, dass diese Gelder ausser der Macht der genannten Principal und Professoren gestellt werden."

Dieser Beschluss ist von dem Lord Ordinary aufrecht erhalten worden; und wie ich glaube mit Recht—obwohl, wie schon bemerkt, ich nicht geneigt bin der *ratio* beizupflichten, die dafür angegeben wird—nämlich, dass die Beklagten alle Gelder *gegen die Verfügungen des letzten Willens* empfangen haben. Ich habe schon gesagt, dass ich mich nicht befugt erachte dieser Ansicht beizupflichten; und meine Meinung über diesen Punkt gründet sich einfach darauf, dass die Beklagten, da sie alle Gelder zu sich genommen haben mit der Verpflichtung alle Bedingungen des Depositum zu erfüllen, zu dieser Erfüllung verpflichtet sind; und dass, wie es mir scheint der streitige Punkt—nämlich, das Anlegen einer Summe für die dauernde und angemessene Ausstattung der Professur der Musik, eine der Bedingungen des Depositum bildet.

Und obwohl der letzte Wille ein Englischer ist, so bemerke ich von keiner Seite eine Berufung auf das englische Gesetz, um irgend einen Sinn durchzusetsen; so dass es uns überlassen ist den wahren Sinn nach unseren Begriffen zu erforschen und zu bestimmen.

Nach den Worten des letzten Willens wird ein Unterschied gemacht, zwischen den Geldern für die Ausstattung der Professur der Musik, und dem Residuum, welches der willkührlichen Verwaltung der Beklagten, mit einem grossen Spielraum für die Wahl der Gegenstände, überlassen ist.

Ich glaube deshalb, dass die *erst* erwähnten Gelder festgesetzt und angelegt werden müssen, so dass sie sicher und abgesondert von dem Hauptresiduum bleiben, welches die Beklagten für die im letzten Willen angedeuteten Gegenstände—*i. e.* "für die Erweiterung der Bibliothek, oder was sonst zum "Interesse oder zum Vortheile der Universität gereicht anzu- "wenden berechtigt sind." Dies führt zu der Nothwendigkeit die Grösse der Summe, welche bei Seite gesetzt und angelegt werden muss, zu bestimmen; und obgleich der Lord Ordinary die genaue Summe nicht festgestellt hat, sondern nur befohlen ein Protokoll darüber zu nehmen, dass die Summe festgestellt werde, so hat er dennoch das Princip festgesetzt, nach welchem die Summe, welche den Hauptpunkt des Streites unter den Parteien bildet, zu berechnen ist.

Er hat durch das Interlocut entschieden, dass ein Kapital für die Ausstattung und Erhaltung der Professur, und für die Bezahlung des Jahrgehaltes des Professors angelegt werden muss. Kurz er unterscheidet zwischen der Ausstattung des Lehramts und dem blossen Jahrgehalte des Professors, und

ist der Meinung, dass das Stammkapital Beides decken muss. Auf der anderen Seite, ist es in den Gründen worauf, wie wir gehört haben, die Beklagten sich stützen, behauptet worden, dass es keinen Grund für eine solche Unterscheidung gebe,—dass die Ausstattung des Lehrstuhls Nichts anders ist, als die Sicherstellung des Jahrgehaltes des Professors—dass, da sie die Befugniss haben diesen Jahrgehalt festzusetzen, aber "*nicht* " *unter* £300," und dieses *Minimum* festgesetzt haben, die gehörige Ausführung des Depositum Nichts weiteres verlangt, als das Anlegen eines genügenden Kapitals um jenen Jahrgehalt zu sichern, obwohl sie geneigt werden könnten, wenn sie Gründe dafür sahen, vermittelst ihrer unbeschränkten Macht, weitere Hülfe diesem so wie jedem anderen Zweige der Wissenschaft, zu gewähren.

Ich bin mit Ew. Lordship einverstanden, dass der Lord Ordinary einen gesunden Beschluss gefasst hat, obwohl ich alle Ansichten, die in der Note so sorgfältig beleuchtet sind, nicht theile.

Ich glaube, dass die Frage unter den Parteien eine einfachere Form der Fassung erlaube; nämlich die—sind alle Pflichten der Bevollmächtigten, was diese Professur der Musik anbelangt, als getrennt von ihrer allgemeinen Vollmacht, erfüllt, dadurch dass sie dem Professor einen Jahrgehalt von £300 sichern, welches das Minimum ausmacht, was sie durch den ausdrücklichen Willen des Erblassers, ihm geben können?

Erwägen wir nun die Ausdrücke des letzten Willens, und nehmen wir zur Hülfe den befriedigenden Bericht des Ausschusses einiger der ausgezeichnesten Mitglieder der Universität, denen der Punkt vorgetragen wurde, so hege ich keinen Zweifel, dass die Frage verneinend entschieden werden muss.

Keiner kann den letzten Willen lesen ohne sich zu überzeugen, dass der Hauptgedanke, und zwar der einzige klar ausgedrückte Zweck des Erblassers, die Errichtung dieser Professur war. Für alles andere, wovon Erwähnung gethan ist, hatte er keine besondere Vorliebe. Die " Erweiterung der " Bibliothek" mit der Alternative "*oder* sonst zum Vortheile " der Universität" waren Gegenstände, die ganz der Willkühr der Beklagten überlassen wurden. Die Professur der Musik war der ausschliessliche Gegenstand seiner Vorliebe, und im letzten Willen finden sich Ausdrücke, die genügend wären um demselben die vollste Wirkung zu verschaffen. Der Erblasser verfügt, dass seine erwähnten Bevollmächtigten " sollen den " Besitz seiner Gelder, als Depositum antreten, um zuvörderst " eine Professur der Musik bei der Universität von Edinburgh

" zu errichten und auszustatten." Und um seinem letzten Willen Wirkung zu geben, befiehlt er seinen Bevollmächtigten mit dem Wissen und Willen des Principals und der Professoren der Universität, sein bewegliches Vermögen zu verkaufen, zu verwenden, zu cediren, abzutreten, oder sonst darüber zu verfügen, " auf eine solche Art und Weise, wodurch ein Kapital am " wirksamsten erworben, und dauernd gesichert wird für die " Ausstattung einer Professur der Musik, wie oben gesagt, und " für die Erhaltung zu allen Zeiten eines Professors der Theorie " der Musik." Dann kommt eine Macht dem Principal und Professoren gegeben, die jährliche und dauernde Besoldung eines solchen Professors der Musik festzusetzen—dieselbe darf aber *nicht unter* £300 sein.

Diese Verfügungen genügen ganz gewiss die Absicht des Erblassers, eine Professur der Musik auszustatten, zu bekünden; und wir haben dafür den besten Beweis, nämlich dass, bei gesunder Konstruktion, eine solche Ausstattung nicht nothwendig an dem Jahrgehalte des Professors beschränkt ist. Der Bericht der gelehrten Herren darüber, worauf sich der 24te Artikel der Klageschrift bezieht, ist entscheidend.

Da die Professoren Moir, Bell, Cheape, und Napier, deren Stellung und Eigenschaften den Stempel der höchsten Autorität auf ihre Meinung drücken, berichten—(*wird gelesen.*)

Da es Pflicht der Beklagten ist, nach den Worten des letzten Willens, eine angemessene Summe für die Ausstattung der Professur, und für die Erhaltung des Professors sicher zu stellen; und da, nach der Autorität eines aus ihrer eignen Körperschaft vorzüglich constituirten Ausschusses, Rücksicht genommen werden muss, bei der Frage der Ausstattung, auf die *nothwendigen Auslagen des Instituts,* so wie auf den Gehalt, so hege ich keinen Zweifel, dass für beide zu sorgen ist, um die Absicht des Erblassers auszuführen. Die Worte des letzen Willens sind weit genug, die Macht der Bevollmächtigten unbegränzt, und die günstigen Absichten des Erblassers sind unläugbar. Worauf beruht dann die Opposition der Beklagten? Auf Nichts, wie es mir scheint, als auf eine merkwürdig enge, und so zu sagen karge Konstruktion der Stelle des letzten Willens, die der so eben citiren Stelle folgt; wo der Erblasser, nachdem er den Principal und die Professoren autorisirt hatte den Jahrgehalt festzustellen, und nachdem die gehörige Fürsorge getroffen worden war, um die Bezahlung des Jahrgehaltes zu sichern, seinen testamentarischen Bevollmächtigten befahl zu übergeben " das Residuum meines beweglichen Vermögens

" dem Principal und Professoren, für die obigen Zwecke." Und daraus wird geschlossen, dass alles, was Rechtens gefordert werden kann für die Ausstattung der Professur der Musik, der Gehalt des Professors ist

An der Richtigkeit dieser Folgerung zweifle ich ganz und gar, bei der Fassung eines solchen letzten Willens, wie des, welcher uns beschäftigt. *Erstens,* das Aeusserste einer gesetzmässigen Folgerung würde die sein, dass der Erblasser wohl nicht genau wusste, dass irgend was anderes für die Ausstattung der Professur nothwendig wäre als der Gehalt des Professors. Dies aber würde die Wirkung der positiven Verfügung im Hauptheil des Testaments nicht neutralisiren, oder vernichten, welche bestimmt, dass die Professur ausgestattet werden soll, und ein Kapital dauernd angelegt für eine solche Ausstattung; im Gegentheil, es würde Pflicht der Bevollmächtigten sein, bei der Ausführung ihrer grossen Macht, und aus den bedeutenden Summen unter ihrer Verwaltung, alle Mängel seiner Kentnisse zu ergänzen, vermittelst ihrer besseren Kentnissen. Wäre demnach die Frage enstanden, ehe das ganze Depositum von den Bevollmächtigten übergeben worden war, und hätten die Beklagten, nachdem sie die Höhe des Jahrgehaltes des Professors festgesetzt hatten, die Anzeige davon mit einem ähnlichen Berichte, wie der der Professoren Moir, Bell, Cheape, und Napier, so zweifle ich nicht, dass die testamentarischen Bevollmächtigten ein angemessenes Kapital für die vollständige Ausstattung der Professur, sichergestellt haben würden, und das Wort *residuum* so verstanden haben würden, als *residuum* nach Abrechnung der durch diese Ausstattung bedingten Summe. Denn das muss man ja nicht aus den Augen verlieren, dass der Erblasser in keiner Hinsicht Schranken setzt, bis wie weit die Ausstattung dieser Professur seiner Hinterlassenschaft zur Last fallen soll. Die Professur muss ausgestattet werden, mag es kosten, was es will, so lange als Mittel dieselbe zu bestreiten vorhanden sind.

Die Gründe der Beklagten, die sich auf diesem Satze des letzten Willens stützen, scheinen mir ein wahrhaftiges Missverständniss der ihnen gegebenen Macht, den Jahrgehalt festzusetzen, zu sein. Hätte der letzte Wille verfügt, dass der Jahrgehalt nicht £300 *übersteigen* sollte, und wären Stellen desselben vorhanden, woraus folgen könnte, dass der Jahrgehalt des Professors dem Testator als das alleinige Requisit für die Ausstattung der Professur erschiene, so wäre dann Grund gewesen zu behaupten, dass eine Beschränkung der Benut-

zung dieser Gelder bis zum *maximum* des Gehaltes vorhanden wäre. Weil, von diesem Standpunkte aus, das *maximum* des Gehaltes das *maximum* der Last war, welches der Testator vor Augen, und darum für die Beförderung seiner Idee festgesetzt hatte. Die alleinige Berechtigung aber zu einer solchen Folgerung wäre die gewesen, dass die festgesetzte Summe ein *maximum* bilde. Die ganze Folgerung aber muss eine ganz entgegengesetzte Bedeutung bekommen, wenn man bedenkt, dass die Beschränkung sich nicht auf die Macht der Bevollmächtigten das Vermögen zu belasten, sondern auf die Macht es in zu engen Grenzen zu verwalten, bezieht. Der genauesten Konstruktion gemäss, kann keine Folgerung aus einer Beschränkung der letzten Art gezogen werden, eine allein ausgenommen, die aber für die gegenwärtige Frage ganz irrelevant wäre—nämlich, dass der Testator, indem er positive und unbedingte Instructionen gab, nicht vermuthete, dass zu diesem Zwecke mehr als die blosse Erhaltung des Professors erforderlich seine könnte.

Kurz, die ganze Behandlung dieser Stelle durch die Beklagten scheint mir dahin hinauszulaufen, dass man den letzten Willen so erklären muss, als ob die Verfügung, dem Professor nicht weniger als £300 zu geben, eine Verfügung ihm nicht mehr zu geben gewesen wäre.

Aber, *zweitens*, glaube ich, dass bei der Interpretation eines solchen letzten Willens, wir uns nicht in solche kritischen und hyperkritischen Untersuchungen einlassen sollten. Es ist ziemlich klar, aus der Phraseologie des Instruments zu schliessen, dass die eigne Hand und Styl des Erblassers da, wo es sich über die Professur der Musik handelt, zu finden ist. Eine sehr genaue Beziehung zu einander von allem, was in seinem Geiste und Gemüthe oben vorschwebte, lässt sich nicht entdecken. Da dies der Fall ist, so würde es gegen jedes gerechte Princip der Interpretation stossen, diese verschiedene Formen des Ausdrucks zu splittern, und zu vereinzeln, um eins gegen das andere zu gebrauchen, und in dieser Weise den allgemeinen Inhalt der Urkunde zerstören oder schmälern. Alles muss hinter einander gelesen werden, und wenn möglich, so gelesen, dass dem Willen des Testators geholfen, und nicht dass derselbe vereitelt werde—und wenn nach diesem Princip und in diesem Geiste gelesen wird—welches Princip und welcher Geist beim Lesen eines jeden letzten Willens angewandt werden sollte—so glauben wir uns keiner ungerechten Erweiterung der Konstruktion schuldig zu machen, wenn wir bestim-

men, dass eine genügend ausgedrückte Absicht, dass eine Ausstattung der Professur der Musik geschehe, zu finden ist, und dass diese Ausstattung nicht nothwendig in dem blossen Jahrgehalte des Professors einbegriffen ist.

Dieser Gründe wegen, bin ich der Meinung, dass man bei der letzten Entscheidung des Lord Ordinary stehen bleiben muss.

LORD CUNINGHAME.—

Obwohl das Interlocut und die Note des Lord Ordinary viele Einzelnheiten in Betreff der Verfügungen des General Reid, so wie des Benehmens der Beklagten bei der Sache enthalten, so sind die schon entschiedenen Punkte wenig und einfach. Die Klage ist eine auf Exhibition, *Declarator*, und auf Rechnungsablegung vom Magistrate und Stadtrath von Edinburgh, als Gründer und Patrone der Universität dieser Stadt, gegen den Principal und Professoren, als Bevollmächtigte und Verwalter der vom General Reid der Universität vermachten Gelder, erhoben, um die Exhibition der Hinterlassenschaft, und der geführten Rechnungen, so wie die Anwendung der Zinsen daraus, zu verlangen.

Die Beklagten machen Einwendungen gegen den *Titel* der Kläger, und behaupten, dass wegen der Beschaffenheit des Verhältnisses, die Entscheidungen unhaltbar und thatsächlich und rechtlich ungerechtfertigt sind.

Die Entscheidungen des Lord Ordinary, wenn auseinandergesetzt, sind des Inhaltes—dass die Kläger einen rechtlichen Titel haben die Klage zu verfolgen; und dass eine wesentliche Verfügung im letzten Willen des General Reid, nähmlich, eine besondere Vorkehrung und Geldanlage zum Besten der Professur der Musik zu bewerkstelligen, noch nicht gehörig und ordnungsmässig von den Beklagten ausgeführt worden ist. Quoad ultra, weitere Untersuchung und Erörterung sind anbefohlen. Ich halte diese Aussprüche, so weit sie gehen, für gesund und unbestreitbar,—und deswegen, im allgemeinen, bin ich geneigt das zu revidirende Interlocut aufrecht zu erhalten.

I. Auf die Einwendungen gegen den *Titel* wurde beim Verfahren nicht streng gehalten; und ich kann wahrhaftig kaum verstehen, wie es zu einer ernstlichen Frage darüber werden könnte. Die Kläger sind nicht nur als *Patrone* und *Gründer* der Universität in den alten Urkunden, wodurch dieselbe errichtet wurde, anerkannt; sondern ihr Recht auf

Oberaufsicht und Widerspruch wurde speciell durch das Statut von 1621, welches noch immer rechtskräftig geblieben ist, bestätigt, und von Neuem verordnet. Dies Gesetz, auf Antrag der gegenwärtigen Kläger gegen den *Senat* der Universität in 1829, im Berichte der vorigen Klage angeführt " gab, be- " willigte, und verlieh dem Magistrate und dessen Nachfol- " gern, als Patronen der erwähnten Universität, der Rectoren, " Regentis, Stipendiaten, und Studentis, innerhalb des *samin*, " alle Freiheiten, Vorrechte, Gerechtsamen, und *Privilegien* " jedweder freien Universität gehörend." Wenn dies Gesetz in 1829 wirksam genug gehalten wurde, um die Patrone zur Regulirung des bei der Universität *zu befolgenden Studienplanes* zu berechtigen, so folgt, *a fortiori*, dass die Kläger das Recht haben, die *Finanzangelegenheiten* der Universität zu reguliren, und jede Verletzung und Nichtausführung der Bedingungen, welche dem Besitze bedeutender Gelder auferlegt sind, zur Untersuchung des Supreme Court of Equity zu bringen.

Mithin, Lord Mackenzie, der Lord Ordinary war bei der Sache in 1829, in der zu seinem Urtheile angehängten Note, wies auf dies Oberaufsichtsrecht der Kläger über das Eigenthum und *Gelder* der Universität hin, als ein, von der Befugniss beim Studienplan zu interveniren, getrenntes und verschiedenes Recht; aber dessenungeachtet hielt seine Lordship *beide* als innerhalb der Befugnisse des Magistrats fallend, und Ew. Lordships bestätigten sein Urtheil.

Ich bin zu glauben geneigt, dass die Ursache und Grund des Titels der Kläger in einem kurzen Abschnitte des Werkes des Herrn Bell Principles of the Law of Scotland, zu finden ist, welcher so lautet: " Universitäten sind *Korporationen;* " und seien sie Korporationen unter der Macht der Krone " stehend, oder, wie die Burgflecken, dem Magistrat oder " Gründer untergeordnet, so ist das *Gesetz über Korporationen* " *bei ihnen im allgemeinen anwendbar.*"—(Bell's Principles, 4th ed., § 2193.)

Steht es fest, dass Universitäten Korporationen sind mit der Berechtigung, vor allem, das gemeinsame Vermögen und Gelder zu leiten und zu verwalten, so können sie offenbar, auf Antrag irgend eines Interessenten, oder wenigstens der mit besonderer Macht der Oberaufsicht ausgestatteten Beamten, beim Obergerichte, für jede Vernachlässigung oder Versäumung der ihnen obliegenden Pflichten, so wie für jede schlechte Verwaltung und Verwendung der Gelder zu verantworten gezwungen werden.

Dies kann durch den Fall des Principal Leechmann, in Betreff der Universität von Glasgow in 1771 beleuchtet werden, (Morr. App. *voce* College, No. I.)

Bei der Universität wurden der Rector, der Decan der Universität, und der Geistliche von Glasgow für die Besichtigung durch einen neuen Freibrief in 1577 ernannt. Da ihre Befugnisse bestritten wurden, so wurde eine declaratorische Klage in 1770 erhoben, um den Umfang derselben festzusetzen, und bei dieser Gelegenheit fand und entschied der Gerichtshof, dass, " der Hauptlehrer und die Verwalter verpflichtet sind " Rechnungen über die Verwaltung der Einkünfte der Uni- " versität den Oberaufsehern zur Besichtigung darzulegen, und " dass ohne die Genehmigung derselben, die besagten Rech- " nungen nicht gültig und authentisch sein sollen." Gewiss, nach einer solchen richterlichen Anwendung des Gesetzes, würden die Aufseher, bei Bestreitung ihres Rechts der Aufsicht, berechtigt sein dieses Gericht zur Bestätigung ihrer Ansichten anzurufen.

Die Patrone der Universität von Edinburgh betrachte ich als *in loco* der Aufseher, berechtigt und verpflichtet allen Obliegenheiten des Amts der Letzteren nachzukommen. In der That, Professor Bell, in einem früheren Abschnitte, erwähnt ausdrücklich als eine Eigenthümlichkeit der Korporation, dass " sie hat eine *persona standi in judicio*, und kann *ver-* " *folgen* und *belangt* werden im Namen der Korporation." Er fügt hinzu, was öfters zur Anwendung gekommen ist in unserer Praxis, dass " der König ist gesetzlich der Haupt und " Aufseher aller Korporationen. Die Jurisdiction aber, welche " dem obersten Gerichtshofe zukommt, hat keine beaufsichti- " gende Natur, und ist durchaus keine willkührliche, sondern " eine streng richterliche," (§ 2169.)

Die Macht der Krone Aufseher für die schottishen Universitäten zu ernennen, um den Missbräuchen der Verwaltung entgegenzutreten, oder zum Zwecke der Verbesserung der Disciplin, ist durch öftere Anwendungen anerkannt worden; eine der ersten wurde durch das Statut von 1690, Cap. 17 bestätigt. Ihre Berichte aber, wenn gemacht, können im allgemeinen nur eine Wirkung hervorbringen auf dem Wege der Klage beim Obergerichte, wenn von ungesetzlichen Handlungen Anzeige gemacht wird; oder durch Einschreiten des Parlaments, wenn nothwendige Reformen von ihnen beantragt werden. Diese Praxis enthält eine Bestätigung des Titels der Klager bei der gegenwärtigen Streitfrage.

II. Was die Beschaffenheit des Falles anbelangt, insofern als Entscheidungen darüber im Interlocut vorkommen, so bin ich geneigt, mich mit dem Lord Ordinary einverstanden zu erklären.

*Zuerst* bin ich der Meinung, dass, zufolge der Konstruction und der Fassuug des Willens des General Reid, die Absicht desselben war, dass ein Kapital bei Seite gesetzt, und von den Bevollmächtigten angewandt werden sollte, um den Gehalt und andere jährliche für die Erhaltung der Professur für alle Zeiten unerlässliche Ausgaben zu sichern. Vermuthlich muss bei jeder Verwendung eines Kapitals, der specielle Gegenstand und Zweck der Anlegung angegeben werden.

Was jene Bestimmung anbelangt, so wurde die Behauptung aufgestellt, dass dieser ein Fall war, woran die Kläger, oder genauer der Professor, zu dessen Gunst die Sicherstellung bewirkt worden war, nicht das mindeste Interesse hatte; da die Erhaltung der Professur der Musik, in welcher Weise das Geld angelegt werden mag, immer als *Hauptzweck* des ganzen Depositum vor allen anderen Lasten den Vorzug haben müsste, so lange noch ein shilling übrig blieb. Dies scheint mir aber kein Grund zu sein sich von einer positiven Verfügung zu befreien. Betrachtet man nun die Fassung und den Zweck des Depositum, so kann nicht behauptet werden, dass, im Falle des Fehlschlagens irgend einer Sicherheit, es nicht Pflicht der Besitzer des übrigbleibenden Kapitals wäre, davon eine zweite Anlegung für die Erhaltung der Professur der Musik zu bewerkstelligen.

Ich bin weiter mit dem Interlocut des Lord Ordinary über die Beschaffenheit des Falles, wie es in seiner Note auseinandergesetzt ist, einverstanden, dass die Erhaltung der Professur nicht einzig und allein die Besoldung des Professors begreift, sondern auch die Verschaffung der erforderlichen Gegenstände, welche von Jahr zu Jahr nöthig sein könnten, um die Wissenschaft auf das Beste zu lehren und zu erläutern, kurz für die *Erhaltung* der Professur auf das Wirksamste. Was das Maass der ausgesetzten Gelder betrifft, so muss ich eingestehen, dass allem Anscheine nach die gelehrten Beklagten bei der näheren Bestimmuug des Gehaltes, und der ausserordentlichen Ausgaben des Professors. sehr kärglich gehandelt haben, und nicht denselben freigebigen Geist und begeisterten Eifer gezeigt, wodurch der tapfere und tonkundige Erblasser sich ausgezeichnet hat. Die Grundlage jener Berechnung kann ohne weitere Erkundigungen nicht bestimmt werden, was, wie ich

verstanden habe, vom Lord Ordinary für eine künftige Erwägung aufbewahrt worden ist.

Nach der Anordnung der ersten Anlegung, wird es nöthig sein zur Sicherheit aller Interessenten, eine Entscheidung über das übrig bleibende Kapital zu treffen. Ich wüsste nicht, dass es noch andere Punkte gebe, die jetzt noch einer Untersuchung bedürften.

Lord Ivory.—

Was den untergeordneten Punkt wegen des Titels betrifft, so kann das Recht der Kläger diese Klage zu erheben nicht in Frage gestellt werden. Nur bei Gelegenheit der zweiten Klage ist darüber verhandelt worden. Bei der ersten Klage kam Nichts über den Titel vor.

In Betreff der Trennung der beiden Klagen, so ist es eine reine Frage der Bequemlichkeit.

Die Hauptfrage betrifft die wahre Interpretation des Vermächtnisses. Es ist keine Ursache für eine Verschiedenheit der Meinungen über das wahre Princip der Auslegung vorhanden. Die Absicht muss aus der Fassung der Urkunde hergeleitet werden. Und in dieser Beziehung entsteht keine Schwierigkeit über die hervorstechende Absicht des Erblassers. Er wollte eine Summe von £60,000 vermachen; und seine Hauptabsicht so zu handeln, war die Errichtung einer Professur der Musik bei der Universität von Edinburgh. Es war die Errichtung und Ausstattung einer Professur der Musik an der Universität von Edinburgh—" die Erhaltung, für alle " Zeiten, eines Professors der Theorie der Musik," und binnen sechs Monaten nachdem es statt gefunden hat, soll eine Erklärung und Vorkehrung statt finden, wobei ein jährlicher und dauernder Gehalt dem Professor zugetheilt wird, der nicht unter £300 *per annum* gesetzt werden darf. Ich wäre geneigt gewesen diese Summe als ein Depositum und Kapital, in den Händen der testamentarischen Bevollmächtigten für die Zwecke des Depositum zu betrachten. Ich habe aber keinen Grund zu halten, dass das Kanzleigericht anders gethan hat als ihre eigne Grundsätze anwenden, und dass das Kapital unter der künftigen Oberaufsicht der Universität stehen muss.

Im Werke des Herrn Hill über das Depositum finde ich dies angeführt—(*wird gelesen*). Das ist, vermuthe ich, was hier geschehen ist. Das afficirt die Frage, die der Gerichtshof jetzt entscheiden soll, nicht. Und wir sehen diese Parteien bereit, sich dem Urtheile dieses Gerichtshofes, über den Um-

fang ihrer Pflichten bei der Verwaltung des Kapitals, zu unterwerfen.

Auf welchem Wege diese Bestimmungen ausgeführt werden sollten, dafür waren Bevollmächtigte ernannt, um über so Viel der Hinterlassenschaft zu verfügen, als nothwendig war ein Kapital für die Ausstattung der Professur festzustellen und zu sichern. Dann sollten sie Vorkehrungen treffen für den Gehalt des Professors. Endlich sollte ein Instrument angefertigt werden, worin das dem Senat zu übermachende Residuum aufgenommen wurde, und nach ihrem Ableben sollte die Verwaltung des Kapitals, und das Patronat an der Professur, auf den Senat übertragen werden. Nun erst, nachdem dies ausgeführt worden war, sollte das Residuum, zum allgemeinen Nutzen der Bibliothek und der Universiät, dem Senat übergeben werden.

Die erste Frage, welche einem einfällt ist die, ob es wahrscheinlich ist, wenn man denkt, dass die Errichtung einer Professur der Musik unläugbar die Lieblingsidee des Erblassers war beim Vermachen der £60,000 in der Art, wie er es gethan, dass der Idee genügt ist durch die Beiseitsetzung von £10,000 um den *Minimum*-Gehalt des Professors zu decken, und durch die Anwendung von £50,000 zu unläugbar hintangesetzen Bestimmungen.

Aus allen dem ziehe ich die Folgerungen :—1. Dass das Kapital für die Professur vom Residuum zu trennen und beiseite zu setzen war. 2. Dass mit Hülfe dieses Kapitals dem Professor ein Gehalt gesichert werden sollte. 3. Aber ausserdem, so weit als nothwendig, sollten alle Kosten und Ausgaben, welche im allgemeinen wesentlich für die Dauerhaftigkeit, für das Ansehen, und, *a fortiori*, für die gehörigen Verrichtungen des Instituts, aus der allgemeinen Kasse bestritten werden. Was das Konzert betrifft, so ist mehr Raum zum Zweifeln offen. Nach Erwägung der Verfügungen bin ich der Meinung, dass es nicht im Mindesten in der Absicht des Erblassers lag, dass der Magistrat einen Theil dieser Last tragen sollte. Noch deutlicher ist seine Absicht den *minimum* Gehalt des Professors durch das Tragen irgend eines Theiles dieser Last nicht zu schmälern. In der That, was in Betreff des Konzerts verfügt ist, beweist, dass alle für die Unterhaltung und Versorgung dieser Stiftung nothwendige Auslagen, nicht als Lasten auf dem für die Entrichtung des Gehalts ausgesetzten Kapital ruhen sollten.

Steht es nun einmal fest, dass diese Auslagen weder dem

Senat noch dem Stadtrath zur Last gelegt werden dürften, woher sollte denn das Geld herkommen, wenn nicht vom Stammgelde. Dieser Meinung waren früher die Professoren selbst. Ich frage nicht ob die auf Grund dieser Ansicht gemachten Vorschüsse angemessen waren; auch nicht warum sie aufgehört haben. Ich frage aber ob der Senat, als Bevollmächtigter bei diesem Vermächtniss, so zu handeln berechtigt und verpflichtet war? Oder muss alles wegen Machtüberschreitung und Pflichtverletzung für unbefugt erklärt werden? Das Letztere wohl nicht. Denn ich lese in Lewin's Werk über Depositen, p. 396 dass " wo den Depositaren aufgetragen war " die Einkünfte zur Versorgung eines Lehrers, und für die " Mühe desselben anzuwenden," und " die Depositare einen " Theil der Einkünfte zum Aufbauen und zur Reparatur der " Schule anwandten, es für eine richtige Anwendung des De- " positum angesehen wurde, weil das Schulhaus nothwendig " war; denn hätten die Depositare dasselbe nicht besorgt, so " hätte der Lehrer selbst es thun müssen, also in der That " geschah die Anwendung für die Mühe des Lehrers."

Ich lege keine Autorität dieser Stelle zu, bin aber der Meinung, dass dieselbe, und die darin aufgenommenen Gewährsmänner wichtig sind, um die Principien, welche von unserem Recht als anwendbar bei der Fassung von solchen Urkunden, wie die vorliegende, zu begründen.

In Folge dessen würden die Professoren, als Depositare auf Grund dieses Vermächtnisses, befugt gewesen das Nöthige für die Betreibung der Professur zu gewähren. In dem sie so handelten, haben sie ihre Macht nicht überschritten, und nur ihre Pflicht gethan. Darum müssen sie weiter fortfahren so zu handeln.

Wie viel für die Ausstattung erforderlich ist, kann Gegenstand einer künftigen Untersuchung werden. Ich bin aber fest überzeugt, dass die blosse Anlegung eines solchen Kapitals, als nöthig ist, um den *minimum* Gehalt des Professors zu gewähren, nicht genügend ist. Sie müssen einen Saal besorgen, und damit alles was erforderlich ist für die wirksame Haltung der Vorträge. Ist ein Apparat zu diesem Zwecke nöthig, so müssen sie ihn anschaffen. Dies alles geben sie wohl zu, behaupten aber, dass die Anschaffung davon unter ihrer Vollmacht fällt, Kraft welcher sie jede Professur unterstützen können, nachdem das Kapital für den Gehalt des Professors der Musik bei Seite gesetzt worden ist. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten.

Ich bin vielmehr der Meinung, dass alles, was für die Professur der Musik erforderlich ist, vor allem gegeben werden muss, ehe ein Residuum der Verwaltung dieser Parteien für den allgemeinen Nutzen der Universität übergeben werden kann. Diese Auslagen dürfen dem Professor nicht angerechnet werden; *a fortiori* die Kosten des Konzerts fallen ihm nicht zur Last. Das würde sonst seine Einkünfte gefährden—es würde ihn arm machen—es würde die Wahl der für die Stellung geeigneten Personen beschränken—es würde das *Minimum*, welches nach dem Willen des Testator unangetastet bleiben muss, angreifen.

Der Gerichtshof hat folgendes Interlocut erlassen:—

Den 20ten Juni 1851.—Nachdem die Lords über die Bitte auf Revision des Principals und der Professoren der Universität, als Depositare der Gelder des General Reid, berathen haben, und die Vertheidigung der Parteien gehört haben, widerrufen sie das auf Revision vorgelegte Interlocut des Lord Ordinary, vereinigen die beiden Klagen; bestätigen das Recht zu klagen bei der zweiten oder Ergänzungsklage, und auch bei der ersten oder ursprunglichen Klage, in so fern darin der Inhalt der zweiten begriffen ist: Entscheiden, dass, der wahren Konstruktion des Testaments und des Codicills des General Reid gemäss, als ein Ganzes betrachtet, die Beklagten verpflichtet sind beiseite zu setzen, anzulegen und zu sichern, als ein abgesondertes und spezifisches Kapital, eine solche Summe, die angemessen und nothwendig erklärt worden ist, nicht allein um die Besoldung des Gehaltes des Professors der Theorie der Musik an der Universität von Edinburgh fur alle Zeiten zu sichern, sondern auch für die wirksame Errichtung und Erhaltung der Professur der Musik bei der genannten Universität: Und die Lords überlassen es dem Lord Ordinary weiter zu verfahren, wie es ihm rathsam erscheint, mit der Macht über alle Fragen wegen Auslagen zu entscheiden.

(Unterzeichnet) D. Boyle, *I.P.D.*

*Unterschrieben den 26ten Juni* 1851.

# BERICHT

ZUR BELEHRUNG DER

## PATRONE DER UNIVERSITÄT VON EDINBURGH,

VERFASST VON

JOHN DONALDSON, ADVOKAT,

MITGLIED DES SENATUS ACADEMICUS, UND PROFESSOR DER THEORIE
DER MUSIK AN DER UNIVERSITÄT VON EDINBURGH,

DEM BESCHLUSSE IHRES AUSSCHUSSES
VOM 4ten SEPTEMBER 1851 GEMÄSS.

## INHALT DES BERICHTES.

---

# BERICHT DES PROFESSOR DONALDSON,

UEBER

## DIE ZUR AUSTATTUNG DER PROFESSUR NOTHWENDIGEN GEGENSTAENDE.

---

" *Den* 19*ten Juli* 1851.—LORD ROBERTSON.—Die Kläger werden " bis zum dritten Tage des folgenden Novembers eingeladen, Bericht " zu erstatten über die Summe, die sie, zum Zwecke der Erricht- " ung und der zukünftigen Erhaltung einer Professur der Theorie " der Musik, beiseite zu setzen, anzulegen, und sicher zu stellen für " nothwendig und angemessen halten.

(Unterschrieben) " P. ROBERTSON."

" *Die Patronen der Universität, den* 4*ten September* 1851.—Nach- " dem der Ausschuss eine sehr ausführliche Angabe des Professor " Donaldson über dasjenige, was ihm zur wirksamen Erfüllung seiner " Pflichten nothwendig scheint, vernommen hat, wurde derselbe " ersucht, so bald als es ihm möglich wird, einen geschriebenen " Bericht zu veranstalten, und darin das Wesentliche seiner Erklär- " ungen aufzunehmen, dass es den Patronen möglich gemacht wird " das Interlocut des Gerichts vom 19ten Juli 1851 auszuführen.

(Unterschrieben) " ANDW. FYFE, *B*."

---

*Marchfield, den* 18*ten October* 1851.

Dem obigen Ersuchen der Patronen der Universität gemäss, habe ich die Ehre folgenden Bericht zu erstatten :—

Mit Bezugnahme auf das vorangehende Interlocut des Lord Ordinary ;—Erlaube ich mir die Bemerkung, als Einleitung, dass die zur wirksamen Erfüllung der Pflichten des Lehrstuhls angemessene und erforderliche Summe, nothwendiger Weise *von den Vorlesungen und Vorschriften, welche dem Pro-*

*fessor auferlegt worden sind,—vom Grade der vorgeschriebenen Beleuchtung—von der Grösse des Hörsaals—und von dem allgemeinen Karacter und Ausdehnung des Instituts abhängig ist.*

Folglich beim Feststellen der Summe, welche für die Errichtung und Erhaltung der Professur beiseite zu setzen ist, wird es wesentlich sein alle diese Punkte vor Augen zu halten.

### Vorlesungen und Unterrichtsplan, welche dem Professor auferlegt worden sind.

Als das Vermächtniss der Universität erst bekannt gemacht wurde, ernannte der Senat einen Ausschuss, aus Collegen bestehend, um eine Untersuchung des letzten Willens vorzunehmen, und über die *Beschaffenheit und die Bedingungen des Instituts* ein Gutachten abzugeben.

Bei der Ueberreichung ihres Berichtes bemerkten diese Herrn dass " der wichtigste und schwierigste Theil der Auf- " gabe des Ausschusses das Festsetzen *der Beschaffenheit und* " *der Bedingungen dieses Instituts* gewesen ist. Sie haben " solche Grenzen festzusetzen versucht, wodurch ein der Hoch- " schule angemessener Unterricht gesichert wird,—die Gefahr " einer zu mechanischen Richtung auf der einen Seite, und " die blosse aus Büchern zusammengesetzte Geschichte auf der " anderen verhütet,—solche, in einem Worte, wobei den Be- " werbern dieser Stelle die Nothwendigkeit der Verbindung " der höheren Sphären der Harmonik mit den sonderbaren " und interessanten Erscheinungen der Akustik, und mit den " Grundsätzen der Kompositionslehre einleuchten wird."

Die im Berichte enthaltenen Vorschläge wurden bei einer sehr besuchten Zusammenkunft des Senats erwogen, und schliesslich wurde man darüber einig sich an die Patrone zu wenden um die Errichtung dieser Professur zu erhalten, und darauf wurde ein *Brief*, die Vorschläge des Ausschusses enthaltend, verfasst, und dieser Brief wurde den Patronen für ihre Zustimmung mitgetheilt. Nach langem Bedenken und Berathschlagen über die Bedeutung des letzten Willens, wurden die im Briefe vorgeschlagenen Bestimmungen endlich von den Patronen gutgeheissen, und dieser vereinten Interpretation zufolge ein *Beschluss des Stadtraths* gefasst, wodurch diese neue Professur als ein constituirender Theil der Universität errichtet wurde.

Der oberwähnte Beschluss verpflichtet den Professor in seiner Vorlesung zu begreifen, " die *Erscheinungen* und *Lehre des*

" *Schalles* in so fern dieselben sich auf die musikalische In-
" tonation beziehen; die *Gesetze der Harmonik* mit ihrer An-
" wendung auf die Theorie der Musik; die Erklärung nicht
" bloss der gewöhnlichen Akkordenlehre, sondern auch eine
" klare Darstellung der wissenschaftlichen Komposition im
" doppelten, drei und vierfachen Kontrapunkt, und die prac-
" tische Anwendung aller Principien und Lehrsätze, welche
" einen Theil der Wissenschaft bilden. Weiter soll der Pro-
" fessor die *Geschichte* der Wissenschaft vortragen, mit einer
" *kritischen Zergliederung* der Werke der klassischen Meister,
" der alten so wie der neuen, und auf solche Fortschreitungen,
" welche der Lauf der Wissenschaft von Zeit zu Zeit mit sich
" bringt, aufmerksam machen."

### Urkunde ueber die Errichtung.

Ich habe deshalb ihre besondre Aufmerksamkeit auf den durch den Beschluss des Stadtrathes bei der Errichtung der Professur vorgeschriebenen Plan der Vorlesung gerichtet, weil dieser Beschluss, oder Urkunde über die Errichtung, von den gelehrten Richtern als die Grundlage des Instituts, und als an sich genügend um die Patrone zu berechtigen auf die gehörige und gesetzliche Erfullung seines Inhaltes zu dringen, angesehen wurde; und da die Zweige des Unterrichts *verbatim* in der Urkunde aufgezeichnet sind, so kann kein Zweifel mehr darüber obwalten, das dieselben, in Betreff ihres Umfanges, definitiv festgesetzt sind, und können jetzt nicht mehr durch den Professor, oder durch irgend ein anderes Mitglied des Senats geändert werden.

Dass dieselbe von allen Parteien als eine definitive Festsetzung der Sphäre und der Bedingungen des Instituts betrachtet wurde, wird durch das Verfahren, welches bei Gelegenheit der Wahl des Herrn Thomson zum Professor statt fand, unwiderlegbar bewiesen. Die Bedingungen seiner Ernennung wurden von den Patronen als eine Abweichung von der ursprünglichen *Uebereinkunft* angesehen; sie wandten hauptsächlich ein, dass im Akte selbst der Ernennung die zu begreifenden Fächer nicht aufgenommen waren; " und dass darin keine Erwähnung " des *Stadtrathsbeschlusses, ohne den die Professur gar nicht sein* " *könnte,* gethan war;" und Herr Thomson wurde gezwungen eine Erklärung des Inhaltes zu unterschreiben, dass die in der Urkunde der Errichtung vorgeschriebenen Bedingungen ihn eben so binden müssten, als wenn sie im Akte der Ernennung

selbst aufgenommen wären. Der Senat bei dieser Gelegenheit erkannte das Recht der Patrone die Beobachtung der Bedingungen der Uebereinkunft zu erzwingen an, durch einen zu Protokoll genommenen Beschluss, worin bestimmt wurde, dass für die Zukunft alle Ernennungen "nur in genauer "Uebereinstimmung mit den Bedingungen des Stadtrathsbe-"schlusses vom 29ten Januar 1839 vorgenommen werden sol-"ten." Dieser Punkt kann folglich als vollständig entschieden angesehen werden.

## Nach welchem Maasstabe der Unterricht gegeben werden soll.

Hätte ich die Methode, eine blosse Vorlesung über die Theorie der Musik zu halten, befolgt, so wäre mein Weg ein leichter gewesen, und ich bin überzeugt dass mein Amt bald in dem Zustande den der Principal und Professoren so eifrig verhüten wollten,* als sie die erweiterte Sphäre des Unterrichts, worauf ich oben hingedeutet habe, beantragten, gekommen wäre. Um die dort aufgezählten Zweige zu lehren ist der Gebrauch von Instrumenten und Gehülfen unerlässlich. Es ist klar, dass, beim Antrage auf Errichtung der Professur, der Senat dieselbe als von Wichtigkeit für die Universität betrachtete. Die Beweisstücke, worauf ich ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, setzen dies ganz ausser Frage:—Solche Ausdrücke wie "diese "neue Professur als ein *constituirender Zweig* dieser *Hoch-"schule* zu errichten,"—dass "es wird dadurch *eine neue und "wirksame Sphäre* des Studiums, einer *höchst interessanten* "Art und ganz besonders dazu geeignet zum Fortschritte "einer ungemein verfeinerten, anziehenden und erhebenden "Kunst beizutragen, entstehen,"—dass "sie ist ein wichtiger "Zweig der physikalischen Wissenschaften, zu deren Erklär-"ung und Studium, wie es einer Universität würdig ist, ein "etwas kostspieliger Apparat nothwendig gefunden wird,"—

---

* *Excerpte aus einem Briefe des Principals und Professoren an die Patrone.*

Wir begreifen sehr leicht, dass bei einer Wissenschaft, welche bis jetzt noch nicht Gegenstand eines akademischen Unterrichts in Schottland geworden ist, * * * * einige Gefahr vorhanden ist, dass die Professur in eine blosse Sinekur ausarte. Wir hoffen aber, dass kraft der Anordnungen, die wir vorzuschlagen haben, dieselbe, anstatt in einen solchen Zustand zu fallen, einen neuen und wirksamen Kreis eines höchst interessanten Studiums, welches ganz besonders dazu geeignet ist zur Betreibung und zum Fortschritte einer ungemein verfeinerten, anziehenden, und erhebenden Kunst beizutragen.

dass " Grund zu fürchten vorhanden ist, dass was einer " solchen Einrichtung Festigkeit, Ansehen, und Folge geben " könnte, wenig verstanden wird,"—dass " Bewerber auf die " Nothwendigkeit der Verbindung der höheren Sphären der " Harmonik mit den Erscheinungen der Akustik aufmerksam " gemacht werden sollten,"—und dies sollte in einer der Hochschule würdigen Weise ausgeführt werden.

Ich hoffe dass man nicht glauben wird, dass ich durch die Berufung auf solche Erklärungen, der Meinung bin, dass die *Professur der Musik* von der *höchsten Wichtigkeit für die Universität* wäre. Meine Absicht ist nur die Aufmerksamkeit auf die *Bedingungen* des Instituts, wie ich sie gefunden habe, zu lenken, und ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Ausdrücke als die passendsten um dem Willen des Erblassers die grösste Wirkung zu verschaffen gewählt würden.

Es kann also nicht in Abrede gestellt werden, dass die vorgeschriebene Vorlesung eine ausgedehnte Sphäre der Thätigkeit begreift; nämlich, die Akustik, die Harmonik, die Kompositionslehre, die " practische Anwendung der Principien und der " Methoden dieser Wissenschaft, eine kritische Zerlegung der " klassischen Werke, und solche Verbesserungen, die das Fort- " schreiten der Wissenschaft von Zeit zu Zeit mit sich bringt;" zweifelsohne ein grosses und schönes Feld der Forschung, welches, wenn auf einem irgend wie dieser Auffassung oder den vermachten Geldern (£60,000) angemessenen Fusse geführt wird, nothwendig grosse Summen verlangen muss.

Um eine solche Auffassung wie die oben angeführte zu verwirklichen, würden Säle und Instrumente von einer ganz anderen Art, als die über welche ich bis jetzt habe verfügen können, in Anspruch genommen.

Ich glaubte jedoch dass es besser wäre zuerst den Versuch im Kleinen zu machen, um ehe grössere Ausgaben verursacht wurden zu erfahren, ob diese Behandlung der Sache vom grossen Publicum Anerkennung finden würde, und beschränkte mich in Folge dessen auf solche Instrumente, die mir wesentlich schienen, um die Sache auf die Probe zu stellen, da ich zwar die Möglichkeit, obwohl ich weit entfernt war an der Wahrscheinlichkeit zu glauben, des Scheitern beim Versuche eine beständige Klasse zu bilden wohl einsah.*

---

* Es ist erfreulich' berichten zu können, dass der Besuch und Theilnahme der Studenten alle Erwartungen weit übertroffen hat. Die Zahl deren ist von 150 zu 300 gewesen.

## Der Gebrauch eines Apparates zur Erklaerung dieser Faecher des Unterrichts.

In Betreff dieses Punktes wurde mir eine sehr passende "Frage" (unter andern) von einem Ausschusse von Professoren in 1849 übersandt, und vielleicht würden einige Auszüge aus meiner "Antwort" die Nothwendigkeit eines Apparates für die Beleuchtung am Zweckmässigsten begreiflich machen.

" *5te Frage.* Eine Angabe derjenigen Theile der Vorlesung " die (nach seiner Meinung) eines Apparates bedürfen.

" *Antwort.* Ich brauche kaum zu sagen, dass das *Wesen* " *des Schalles* und die *Gesetze der Harmonik* eines Apparates, " und zwar in so weit sie sich auf die musikalische Intonation " beziehen von einer sehr feinen Natur, bedürfen.

" Eine *kritische Zerlegung* der klassischen Werke würde " nothwendig eine Sammlung von *musikalischen* Instrumen- " ten für die Erklärung des wesentlich Schönen, *i. e.* für die " *Wissenschaft der Aesthetik,* wovon die Tonverhältnisse ein " Hauptelement bilden, bedingen. Dieser interessante Theil " der Vorlesung—welcher, *durch Analogie,* sich auf die an- " deren Zweige der schönen Künste bezieht—ist von einiger " Wichtigkeit, weil der Gegenstand allmählig mehr und mehr " die Aufmerksamkeit von wissenschaftlichen und ausübenden " Männern an sich zieht, und kein Lehrstuhl in irgend einer " Universität von Schottland* dafür vorhanden ist. Es ist " also wünschenswerth, dass der Gegenstand eine gehörige " Behandlung erfahre.

" Die *practischen Anwendungen* aller *Grundsätze* und *Lehr-* " *sätze* dieser Wissenschaft ' bedürfen eines Apparates ;—ohne " ' welchen der Professor den *ausübenden* Theil nicht ausführ- " ' en könnte. Ich kann, in der That, sagen, dass *jeder Zweig* " ' *des Unterrichts* mit grösserem Nutzen mit Hülfe von In- " ' strumenten gelehrt werden könnte. Die Geschichte selbst " ' könnte in dieser Weise lehrreicher gemacht werden.'

* * * * * *

" Ich fühle wohl, dass die Antwort zu der ' Frage' in wie " fern ein Apparat für die verschiedenen Zweige dieser Vor- " lesung nöthig ist eine sehr ungenügende ist. Ich kann aber " jedoch nicht umhin die Professoren dieser Universität daran

---

* Auch nicht in Grossbritanien, wie ich spater gefunden habe.

" zu erinnern, dass ich schon bei früheren Gelegenheiten
" geäussert habe, dass es nicht durchführbar wäre, eine zu-
" sammengedrängte schriftliche Angabe der practischen An-
" wendung des Apparates zu verfassen. Was die Nothwen-
" digkeit desselben betrifft, so kann ich nur das wiederholen,
" was ich schon in 1845 erklärte, dass ' meiner Erfahrung
" ' nach, und nach dem, was ich von Anderen gehört habe,
" ' bin ich überzeugt, dass in den wenigen Fällen, wo der
" ' Versuch gemacht wurde eine systematische Vorlesung über
" ' die *Theorie* der Musik—selbst dann wenn sehr talentvolle
" ' Männer dieselbe unternommen hatten — das Misslingen
" ' derselben, von Dr. Crotch hinab, einzig und allein durch
" ' den Mangel eines genügenden Apparates verursacht wurde.'

" Die Erfahrung eines jeden Jahres hat diese Ansicht
" mehr und mehr bestätigt."

## Die Kosten des Apparates und der Instrumente.

Es ist ziemlich schwer die für den Apparat und Instrumente nöthige Summe mit Genauigkeit anzugeben. Es kann aber erwähnt werden, dass diejenigen, welche für die practischen Zwecke der Wissenschaft nothwendig sind, die kostspieligsten sein würden. Die Orgel insbesondere würde eine grosse Summe verlangen.

In meinem jetzigen Hörsaale befindet sich das Skelett einer Orgel, welche absichtlich zum Zwecke der Versinnlichung gebaut wurde, und obschon unvollkommen, doch für die Erklärung der elementar Theile meiner Vorträge von grossem Nutzen gewesen, und zugleich die Erwartung, dass mit dieser Methode der Erklärung grosse Vortheile verbunden sein würden, bestätigt hat. Sie ist jedoch für die höheren Zweige des Unterrichts, welche das *ästhetische* Gebiet berühren, und welche für mich und andere der anziehendste Theil der Vorlesung sein würden, ganz unzulänglich.

Bei der Erklärung der Bearbeitung und der Wirkungen der vollen Harmonien, welche in den grösseren Werken von Händel, Mozart, Beethoven, &c., vorkommen, und ganz besonders bei der Zerlegung und der Kritik derselben, ist es unumgänglich nothwendig, dass die Musik dem Studenten vorgetragen wird; denn es steht fest, dass bei der Darstellung der *Regeln*, Nichts mehr behülflich ist, um die Aufmerksamkeit und die Energie zu regen, als der Vortrag der vollen und auf die vollkommenste Weise ausgeführten Harmonien; und dass diesel-

ben auf eine angenehme und lehrreiche Weise vermittelst gebildeter Künstler beleuchtet werden könnten ist unzweifelhaft; die Kosten aber eines solchen Orchesters würden ungeheuer sein, und selbst dann wenn die Sache durchführbar wäre, so wäre es für den Universitätsunterricht doch nicht zweckmässig; darum schlage ich eine grosse und vollkommen gebaute Orgel, mit einer genügenden Auswahl von Registern, um, so weit als möglich, alle die verschiedenen Instrumente eines vollen Orchesters zu ersetzen, als Substitut vor. Glücklicherweise, Dank den grossen Fortschritten der Mechanik, werden Orgel jetzt gebaut, die durch Mechanism bewegt, die oben erwähnten grossen Werke in der schönsten und ergreifendsten Weise vortragen. Selbst dieser Ausweg würde mit bedeutenden Kosten verbunden, da mehre der nothwendigen Register allein sehr kostspielig sind,—so zum Beispiele kostet die so genannte *vox humana* £200,* und einige der grösseren Register, wegen der Schwierigkeit und Feinheit des Baues so wie des Gewichtes des Metalls, verlangen eine ungemeine Achtsamkeit zu fabriciren. Ich habe ein Instrument in Aussicht weder von ungeheuerer Kraft, noch in dem grossen Verhältnisse jener neuerdings in York, Birmingham, und anders wo errichteten; die aber eine Vollständigkeit in allen Theilen, nämlich Hauptwerk, Rückpositiv, Oberwerk, und Pedal, von grossem Umfange und grosser Ausdehnung, so wie eine grosse Auswahl von Registern von grosser Genauigkeit und Feinheit, verlangen würde.

Vom unvollkommenen jetzt im Hörsaale befindlichen Instrumente hat man nur einen sehr beschränkten Gebrauch für die Beleuchtung der Vorlesungen machen können, indem es die beim Unterricht vorkommenden Beispiele, welche vom Professor der Reihe nach erklärt werden, mechanisch vorträgt. Um aber die vollständige Darstellung solcher Kunstwerke, wie die oben erwähnten möglich zu machen, sind mechanische Einrichtungen von einer complicirten und kostspieligen Art schlechterdings nothwendig.

Ich hoffe, dass dieses Eingehen ins Technische nicht für un-

---

* Wollte ich selbst eine Orgel einrichten, so würde ich keinen Augenblick schwanken dieses Register auch mit aufzunehmen, wenn mein Privatvermögen mir es erlaubte. Es kann hier erwähnt werden, dass einige Herren aus Liverpool, bei der Unterhandlung wegen einer Orgel, welche in ihrem neuen Musiksaale errichtet werden sollte, setzten fest, dass dieses *vox humana* Register, mit einigen anderen, von den Erfindern selbst bestellt werden sollten. Die Unterhandlung wurde abgebrochen; wäre aber die Orgel in diesen Verhältnissen ausgeführt worden, so würden die Kosten über £12,000 gestiegen.

gehörig gehalten wird. Die Beschreibung der Art von Orgel, die wir haben sollten, schien mir wesentlich weil die Kosten gross sind; und da dieselbe *sofort nöthig* ist, so muss nothwendiger Weise das vermachte *Stammkapital* angegriffen werden.

Wegen der Unsicherheit, welche über die Anwendung der hinterlassenen Gelder herrschte, wäre es voreilig gewesen irgend einen Schritt deswegen zu thun, oder den Orgelbauern in London, hier, und sonstwo, Ausgaben im Ausführen von Plänen oder im Einreichen von Schätzungen zu verursachen; —Von allem aber, was ich habe darüber erfahren können, zu schliessen, wird ein Instrument, wie das, was ich nur der Hauptsache nach beschrieben habe, nicht weniger als £4000 kosten.

Denjenigen, die sich auf den Orgelbau nicht verstehen, wird die Summe beim ersten Anblicke eine bedeutende erscheinen; man muss aber bedenken, dass Orgeln von vorzüglichem Tone, gerade so wie ausgezeichnete Gemälde, unmöglich nach dem Verhältnisse der Kosten des Materials geschätzt werden können.

In Betreff des akustischen Apparates, und der wissenschaftlichen Instrumente "die zur musikalischen Intonation gehör- "en," könnten sie nach und nach zusammen gebracht werden, und die Kosten derselben mit den Interessen aus dem "für "das im Standehalten und für die zunehmenden Experimente" beiseite gesetzten Kapital bestritten, welches durch eine ökonomische Verwaltung, dazu gebracht werde könnte neben der Ausgabe für die Erhaltung des bestehenden Apparates, zu gleicher Zeit noch einen Zuwachs oder den Erwerb von neuen Erfindungen zu ermöglichen. Diesen Zweig habe ich, selbst in meinen engen Verhältnissen, kostspielig gefunden, und möchte sagen, dass nicht weniger als £200 jährlich dafür beiseite gesetzt werden sollte.

## Ausgaben durch den Gebrauch des Apparates verursacht.

Darunter sind einbegriffen: die Besoldung des Famulus, die Heitzung, die Erleuchtung, das Reinhalten, &c., alles was für den täglichen Unterricht nothwendig ist. Diese Auslagen habe ich bisjetzt selbst bestritten, und es ist mir nicht möglich gewesen weniger als £100 jährlich daran zu verwenden, obwohl ich fest überzeugt bin, dass der Hauptfamulus mit

grosser Sparsamkeit gehandelt, und sich (wegen der bestehenden Verhältnisse) für den Augenblick mit einer niedrigeren Besoldung, als er sonst erwarten könnte, begnügt hat.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich seine Dienste aufzählen. Hierüber also erlaube ich mir auf die "Antworten" zu den "Fragen" hinzuweisen.

Bei der genauesten Berechnung, glaube ich nicht, dass es möglich sein würde, mit den vorgeschlagenen Erweiterungen, diesen Zweig der Ausgaben (die *gelegentliche Ausführung durch Künstler* einbegriffen) mit £200 jährlich zu decken.

## Musikalische Instrumente zur Darstellung und zum Studium.

Wir sollten eine Auswahl von den verschiedenen Heut zu Tage im Gebrauche stehenden modernen Instrumente besitzen, so dass ihre Eigenschaften und Umfang leichter und klarer auseinander gesetzt, und ihre *Wirkungen* gelegentlich gehört werden könnten, um den Studenten zu einem rechten Gebrauche derselben bei der Komposition zu führen. Eine solche Sammlung würde es möglich machen die Aufmerksamkeit zum Bau *der musikalischen Instrumente* hinzulenken, eine Sache die wegen der Ausdehnung dieses Zweiges der britischen Manufacturen immer wichtiger wird.* Es ist desshalb im höchsten Grade wünschenswerth, dass das Studium der *Principien, nach welchen sie gebaut* sind, eine lebhaftere Aufmunterung erfahre. Für musikalische Zwecke, seien sie theoretische oder practische, gibt es keinen Zweig der Akustik, der einen grösseren Nutzen gewährt.

Die für die Anschaffung solcher Instrumente festzustellende Summe dürfte wohl nicht weniger als £500 betragen.

## Das Gebäude,—mit Hörsaale, Museum, Bibliothek, &c.

### *Das Gebäude.*

Es ist einleuchtend, dass ein Raum für die Vorlesungen, und das Aufbewahren der Instrumente, so wie für die anderen oben schon erwähnten Zwecke, unerlässlich ist. Es kann nicht in Frage gestellt werden, dass das beabsichtigte Gebäude

---

* "Es ist kaum glaublich, und dennoch steht es fest, dass in London "allein nicht weniger als 800 Klaviere durchschnittlich jede Woche gebaut "werden."

für unser neues Institut nach einem solchen Maasstabe ausgeführt sein dürfte um des Rufes unserer Universität würdig zu sein, und in dieser Beziehung den eifrigsten Wunsch des Erblassers zu erfüllen, wie derselbe unlängst durch die Entscheidungen unserer gelehrten Richter ausgelegt worden ist.

Im Berichte des Falles finden wir die Erklärung,—dass der Testator " *die besondere Absicht hatte eine dauernde Professur* " *zu errichten, und dass die Verwirklichung dieses Gedankens* " *ihm offenbar besonders am Herzen lag, da er daraus den* " *Hauptzweck der Bestimmung seiner grossen Hinterlassen-* " *schaft macht.*"—" *Ich glaube Niemand wird es bezweifeln,* " *dass der General Reid wohl wusste, dass er in der Erricht-* " *ung eines solchen Lehrstuhls, wie des der Musik,*"—" *nicht* " *eine gewöhnliche Professur, wie die der modernen Sprachen,* " *oder irgend einer fremden Sprache, die zu der Zeit bei der* " *Universität nicht gelehrt wurde, errichten wurde; und er* " *muss sicher daran gedacht haben, dass ein gewisser Apparat* " *und anderes Zugehör unumgänglich nothwendig waren um* " *das Lehren seiner Lieblingswissenschaft gehörig auszufuh-* " *ren.*"—*Noch* " *Keiner kann den letzten Willen lesen ohne* " *sich zu überzeugen, dass der Hauptgedanke, und zwar der* " *einzige klar ausgedruckte Zweck des Erblassers, die Erricht-* " *ung dieser Professur war.*"—*Sie* " *war der ausschliessliche* " *Gegenstand seiner Vorliebe, und im letzten Willen finden* " *sich Ausdrücke, die genügend wären um demselben die vollste* " *Wirkung zu verschaffen.*"—*Denn* " *das muss man ja nicht* " *aus den Augen verlieren, dass der Erblasser in keiner Hin-* " *sicht Schranken setzt, bis wie weit die Ausstattung dieser* " *Professur seiner Hinterlassenschaft zur Last fallen soll. Die* " *Professur muss ausgestattet werden, mag es kosten, was es* " *will, so lange als Mittel dieselbe zu bestreiten vorhanden* " *sind.*"

Auf Grund dieser Autorität also, und um diesen Wünschen die vollste Wirkung zu verschaffen müssen wir nothwendig ein umfassendes Gebäude mit einem *Hörsaale, Museum* für die Aufbewahrung der musikalischen und akustischen Instrumente, *Bibliothek, Werkstatt,* &c. &c., bekommen.

Der Mangel solcher Einrichtungen hat viele Hindernisse in den Weg gelegt, und den glücklichen Fortgang der Arbeiten der Schüler gehindert. Ich erlaube mir, in Folge dessen, die Aufmerksamkeit der Patronen auf die Nothwendigkeit zu lenken, so bald als möglich diesen Punkt zur Entscheidung des Gerichtshofes vorzulegen; *weil die für diesen Zweck zu*

*bestimmende Summe den Massstab für die Grösse, und für die Verhältnisse des Gebäudes bilden würde;* und hiervon würde ganz besonders die Grösse und Kraft der Orgel, die Anschaffung einer gewissen Klasse von Instrumenten, und der bestimmte Apparat abhängig sein.*

## *Der Hörsaal.*

Was für eine Summe aber nothwendig und angemessen für das Gebäude erscheinen mag, bleibt doch die *Form* und das *Verhältniss* des Hörsaals von der aller grössten Wichtigkeit —nicht für den Genuss des Auges, sondern um den musikalischen Verbindungen, und den mit der Hervorbringung des Schalles zusammenhängenden Versuchen die vollste Wirkung zu verschaffen :—In der That, Gebäude zu oratorischen und musikalischen Zwecken bestimmt, sollten wenn möglich so ausgeführt werden, dass die Stimme oder das Instrument unterstützt wird, und dass der Sprechende oder der Vortragende ohne Anstrengung von allen Seiten des Saales mit Leichtigkeit gehört werden kann. Man muss zugleich zugeben, dass es eine schwere Aufgabe ist die richtigen Verhältnisse anzugeben, wovon die neuen Parlamentshäuser den besten Beweis liefern.

Ich bin weit davon entfernt Verhältnisse für die practische Auflösung dieser schweren Frage ihrer Ueberlegung darzubieten, ich hege aber stets die Hoffnung, dass wir mit der Hülfe und den Rathschlägen von manchen Männern der Wissenschaft, die ein tiefes Interesse für die Errichtung dieses Instituts fühlen, dieselbe zu lösen wissen werden.

Bei der Verfolgung anderer Studien, wo viel Raum gefordert wird—wie bei der Botanik zum Beispiele—können die Kosten einer gewöhnlichen Einrichtung nicht als Massstab für die Schätzung der Kosten eines Instituts, wie unseres botanischen Gartens dienen. Sollen den Studenten der Botanik riesenhafte tropische Pflanzen gezeigt werden, so müssen Gewächshäuser danach gebaut werden. So geht es mit dem Unterricht in der Chemie, welcher ohne die grossartig ange-

* Es ist wohl der Erwägung werth ob dieses Gebäude nicht in der Weise ausgeführt werden sollte, um das so starkgefühlte Bedürfniss bei unserer Universität einer *Aula* für die Eröffnung der Vorlesungen, und andere öffentliche Versammlungen zu befriedigen. Durch die Anwendung von Flügelthüren (wodurch der Saal für die Vorlesungen eine angemessene Grösse erhalten würde) wäre der Plan sehr ausführbar. Dadurch würden natürlich die Kosten des nothwendigen Gebäudes bedeutend erhöht, dies gehört aber ohne Frage zum Vortheile der Universität.

legten Laboratorien nicht auf eine so wirksame Weise, wie es in den letzten Jahren geschehen ist, betrieben worden wäre. Wir finden auch, dass die Professoren der Glasgower Universität, von den grossen Vortheilen, die aus solchen Zuschüssen erwachsen, überzeugt, circa £5000 aus der Universität's Kasse auf die Errichtung eines *neuen* Hörsaales für den Professor der Chemie mit allem, was die heutige Methode des wissenschaftlichen Unterrichts fordert, versehen, verwendet haben; und es ist keine Frage, dass wenn die Wissenschaft der Musik "auf das Gediegenste," und "auf das Wirksamste," gelehrt werden soll, so muss ein Saal dazu hergegeben werden, und wird derselbe nicht gleich von Hause aus auf einen ausgedehnten Massstab gebaut, so ist das Institut sein Lebtage gelähmt.

### *Museum.*

Ein dieser Säle müsste für die Aufbewahrung der Instrumente eingerichtet sein, und deswegen sehr geräumig, weil es eine bekannte Sache ist, dass wo *öffentliche* Museen sind, *Privatsammlungen* öfters damit einverleibt werden; und ich bin festüberzeugt, dass wir aus verschiedenen Ländern viele Instrumente und akustische Apparate vom grossen Werthe geschenkt erhalten würden, wenn wir Räume für deren Aufbewahrung, und Ausstellung hätten.

Ein solches Museum würde dem Alterthumsforscher, dem Musiker, und dem Historiker bei ihren Forschungen von grossem Nutzen sein, indem dadurch ihnen die Gelegenheit ihre wissenschaftliche Studien mit Vortheil zu betreiben, und der Welt das Resultat ihrer Bestrebungen und ihres Fleisses mitzutheilen, dargeboten wird.

### *Bibliothek.*

Eine musikalische Bibliothek dürfte auch nicht fehlen. Es gibt weder in Schottland—noch vielleicht in ganz Gross-Britanien—eine Bibliothek, die eine vollständige Sammlung der wissenschaftlichen Werke über Musik enthielte. Ich weiss wohl, dass wir schätzbare Schenkungen in diesem Fache erhalten würden; und obgleich eine ausgedehnte musikalische Bibliothek jetzt nicht als wesentlich erscheinen möge, dennoch ist es wünschenswerth, dass ein Raum bei dem zu errichtenden Gebaüde dazu bestimmt, und dass eine Summe für den Ankauf von musikalischen Werken, und noch eine jährliche

Bewilligung für deren allmähligen Zuwachs beiseite gesetzt werde.

Ein Nebenzimmer und eine Werkstatt würden auch nothwendig sein.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass wenn der Famulus eine besondere Werkstatt hätte, es ihm wohl möglich würde viele Stücke des Apparates selbst zu verfertigen, und dieselben viel billiger als fremde Arbeiter zurechtzumachen und auszubessern.

Es ist klar, dass ein Gebäude von einer angemessenen Grösse, um allem was ich angegeben habe zu entsprechen, eine sehr grosse Ausgabe verursachen muss.

## Gehalt des Professors.

Es ist vielleicht kaum nöthig die Patronen daran zu erinnern, dass der Gehalt des Professors eine fortdauernde Last auf dem Stammkapital ist; dass eine Summe beiseite gesetzt werden muss, um so weit als das Schwanken des Zinsfusses es erlaubt, denselben, der niemals unter £300 jährlich sein darf, was bisjetzt dem Professor bezahlt worden ist, zu sichern. Um dies zu decken müssen nicht weniger als £10,000 beiseite gesetzt, welche £300 zu drei pro Cent abgeben.

Da dieses meine Nachfolger betrifft, welche (wenn man die Verzögerungen bedenkt, die schon statt gefunden haben) mehr Hoffnung haben Vortheile aus den künftigen Einrichtungen zu ziehen als ich, so wanke ich nicht hierüber meine Meinung auszusprechen, dass Etwas zum Besten des Gehaltes vorgenommen werden sollte.

Von einem der gelehrten Richter ist schon die Bemerkung gemacht worden, dass der Senatus academicus den letzten Willen so interpretirt habe, " als ob die Verfügung dem Professor " nicht *weniger* als £300 eine Verfügung gewesen ihn nicht " mehr zu geben;" und auf die Nachtheile, die durch die Schmälerung des Einkommens des Professors enstehen würden, hinweisend, bemerkt ein Andrer jener gelehrten Richter, dass " es die Wahl der für die Stellung geeigneten Personen be- " schränken würde."

Indem ich die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu meinem, wie zu Gunsten meiner Nachfolger führe, wird es mir erlaubt sein zu erwähnen, dass man im allgemeinen der Meinung ist, dass die jetzige Höhe des Gehaltes zu niedrig ist, ja selbst dann wenn die Lasten, die bis jetzt darauf geruht

haben, abgeschüttelt wären. Die Sache verhält sich so; die Stellung, welche der Professor *in Verbindung mit der Musik* an der Universität bekleidet, verursacht, dass viele Anforderungen an ihn gemacht werden. Die Gesellschaft verlangt viele Opfer von ihm,—es wird von ihm erwartet, dass er viele Unternehmungen für die Beförderung der Musik durch Unterzeichnung und so weiter unterstütze; er muss nothwendig jeden anderen Beruf aufgeben; und da er nach den Worten der Errichtungsurkunde verpflichtet ist, "auf solche Fort-"schritte der Wissenschaft aufmerksam zu machen, die das "Fortschreiten derselben von Zeit zu Zeit mit sich beibringt," so muss er nothwendigerweise im steten *persönlichen* Verkehr mit Männern der Wissenschaft in London und anderswo bleiben, was aller Erleichterungsmittel durch die Eisenbahn ungeachtet eine bedeutende Auslage verursacht.

Nimmt man nun Alles in Betracht, so möchte ich behaupten, dass £15,000 für diesen Zweck allein beiseite gesetzt werden dürften.

## Auslagen des Professors für die Errichtung des Lehrstuhls.

In diesem Falle, so wie in jedem anderen wo eine neue, oder wenigstens eine wieder aufblühende Wissenschaft für das Leben kämpft, viele Auslagen und Arbeiten fallen nothwendig dem Professor zu,—vieles Herumreisen um mit Anderen zu berathen—viele mühsame Tage und selbst Nächte zu Versuchen und Plänen gewidmet; nachher durch Etwas besseres ersetzt zu werden. Alles was, wie es bei mir der Fall gewesen ist, nothwendig viele Auslagen verursacht, worüber man nicht leicht Rechnung halten kann. Alle diese Ausgaben, zusammen mit der Besoldung von Gehülfen, und Ausgaben für die Klasse, &c., gerechnet, habe ich seit den letzten drei Jahren selbst tragen müssen, und werden, wenn nicht wieder erstattet, beinahe den ganzen Gehalt verschlungen haben.

## Das Konzert zur Gedächtnissfeier.

Unter den verschiedenen Zwecken, für welche eine Summe beiseite zu setzen ist, wird der, welcher sich auf das *Konzert* bezieht, und für alle Zeiten als eine jährliche Last auf dem Stammkapital liegen muss, wegen der grossen Auslagen, die damit verbunden sind, einer Regulirung, und einer ein für alle mahligen Festsetzung durch den Gerichtshof bedürfen.

Es ist vom Erblasser ausdrücklich verfügt worden, dass ein Konzert jährlich auf seinen Geburtstag gegeben werden soll, *dessen Kosten aus den der Universität hinterlassenen Vermächtnissgelder zu bestreiten ist.*

Sollen nun Konzerte von einem ausgedehnten Massstabe gegeben, und Künstler ersten Ranges dazu *regelmässig genommen* werden, so ist es rein unmöglich, die Summe die dazu erforderlich wäre, vorauszusagen.

Indessen um einen ungefähren Anschlag zu geben, werde ich die Kosten der vorhergehenden Konzerte erwähnen.

Die *vier* Konzerte, die vor meiner Berufung gegeben wurden, haben im Ganzen über £2000, wovon die eine Hälfte vom Publicum, da zu der Zeit die Einlasskarten käuflich waren, die andere von den Reid'schen Vermachtnissgeldern beigetragen wurde. Die *sechs* Konzerte, welche seit meiner Ernennung gegeben worden sind, haben gegen £1400 gekostet. Die Auslagen dafür, ausgenommen was ich aus meiner Tasche habe vorschiessen müssen, sind (im Einklange mit der Verfügung des Erblassers) aus den Reid'schen Vermächtnissgeldern bezahlt worden. Daraus sehen wir, dass im Durchschnitte die Kosten der vier ersten Konzerte circa £500 jedes, und der sechs letzen circa £230 jedes betrugen. Diese zehn Konzerte haben also circa £3400 gekostet, was im Durchschnitte £340 auf jedes Konzert ausmacht,

Es muss hier erwähnt werden, dass als der Senat im Februar 1848 einen Ausschuss aus seiner Mitte " um *den Gegenstand " des Reid'schen Konzerts einer gehörigen Prüfung zu unter- " werfen*" ernannte, dieser Ausschuss eine bedeutend grössere Summe wie jene £340, als Durchschnittsbetrag, bestimmte. In ihrem Berichte (" im Ganzen bei einer Zusammenkunft " der Reid'schen Bevollmächtigten am 27ten Juli 1848 genehmigt") wird angeführt, dass KONZERTE " in genauer Uebereinstimmung mit dem ausgesprochenen Willen des General " Reid in Edinburgh nicht unter eine Summe je nach Umständen von £450 zu £550 zu Stande gebracht werden " könnten."

Ich enthalte mich jeder Aeusserung über die Summe, die für diesen Zweck beiseite gesetzt werden sollte, denn das ist etwas von der Errichtung des Lehrstuhls ganz unabhängiges; die Bemerkung kann mir aber erlaubt sein, dass man, wie gross die bestimmte Summe auch sein mag, dem Professor bei der Handhabung, und der Leitung der Konzerte freie Hand geben sollte; und es sollte ihm auch erlaubt sein über die dafür

beiseite gesetzten Gelder frei zu verfügen; so dass wenn sich eine Gelegenheit was zu sparen darbietet, das erübrigte Geld später angewandt werden kann, um Künstler ersten Ranges zu gewinnen. Die Nachtheile, die mit einer jedesmal bestimmt zu verausgabende Summe verbunden sind, ist man öfters gewahr geworden, was sich beim letzten Konzert recht deutlich gezeigt hat, wo keine andere Wahl mir übrig blieb, als entweder die Differenz selbst zu bezahlen (was ich that) oder dem Publicum solch ein mageres Konzert anzubieten, welches des Gedächtnisses des General Reid kaum würdig gewesen wäre. Ein besonderes Kapital für das Konzert (sei die Summe welche sie wolle) sollte beiseite gesetzt, und von den anderen Verwendungen getrennt gehalten werden. Nicht allein die Ausgaben, die durch die Ausführung des Willens des Erblassers verursacht werden, sondern noch viel andere Gründe sind hinzugekommen, die es wünschenswerth machen,—ich sollte unerlässlich sagen—dass diese Angelegenheit untersucht, in Ordnung gebracht, und gerichtlich festgesetzt werde. Hierüber erlaube ich mir die Patronen auf die im Prozess der Reid'schen Bevollmächtigten und der Patrone gedruckten Schriften, wovon Abschriften beigefügt sind, aufmerksam zu machen.

Ich habe noch einen Auszug aus dem Codicill des General Reid hinzugefügt, worin die Pflichten des Professors in dieser Hinsicht bestimmt sind. Weder im Testament, noch im Codicill findet sich was Weiteres uber das Konzert.*

## Stipendien.

Der letzte Punkt, worauf ich ihre Aufmerksamkeit richten möchte, ist von der höchsten Wichtigkeit. Ich meine die Nothwendigkeit einen Theil der Gelder in Errichtung von

---

* *Auszug aus dem Codicill des General Reid.*

" Da ich alle meine Musikalien (besonders meine eigne Kompositionen) dem " Professor der Musik an der Universität vermache, so ist es mein Wunsch, " dass er jedes Jahr nach seiner Ernennung ein Konzert am 13ten Februar " meinem Geburtstag veranstalte, worin ein Solo für die Querflöte, Hoboe, oder " Klarinett; so wie ein Marsch, und ein Menuett durch ein gewähltes Or- " chester aufgeführt, um den Musikgeschmack, der in der Mitte des letzten " Jahrhunderts herrschte, als sie von mir componirt wurden, zu zeigen, und " zugleich meinen Namen in steter Erinnerung zu erhalten; die Kosten des " Konzerts sollen aus dem allgemeinen von mir der Universität vermachten " Stammkapital, und nicht aus dem für den Professor bestimmten Gehalt, " welcher keine Verminderung erleiden darf."

Stipendien zur Unterstützung von jungen Künstlern zu verwenden.

Es ist sehr zu bedauern, dass bis jetzt Nichts gethan worden ist, um Studenten zum Besuche der Musikstunde zu bewegen. Keine Preisaufgaben sind für diese Studien ausgesetzt worden, obwohl für die anderen Zweige der schönen Künste Gelder zu diesem Zwecke bestimmt worden sind. Keine Gelegenheit ist den jungen Musikern bis jetzt dargeboten worden der Vortheile einer wissenschaftlichen Bildung in anderen Fächer neben der Musik theilhaftig zu werden,—ein Schritt, der wohl geeignet wäre die Stellung des Musikers zu heben, und seiner Kunst die Achtung, die ihr gebührt, zu verschaffen.

Obgleich es wohl wahr ist, dass Reid-Stiftungen vom Senate errichtet worden sind, und von den vom General Reid für die Professur der Musik vermachten Geldern dotirt sind, dessenungeachtet tragen diese Stiftungen nur den blossen Namen des General Reid, da die damit verbundenen Stipendien Studenten, die ganz andere Studien verfolgen, und die selbst *den Musikunterricht zu besuchen nicht verpflichtet sind*, auch nicht sich mit derjenigen Wissenschaft zu beschäftigen, zu deren Beförderung jene Gelder ganz besonders hinterlassen worden waren, gegeben sind.

## Schluss.

Ich bin fest überzeugt, dass ein Institut nach dem oben vorgeschlagenen Massstabe von der grössten Nützlichkeit sein würde, und als eine allgemeine Wohlthat zu betrachten wäre; denn, obwohl es der menschlichen Natur so eigenthümlich ist *einige* Begriffe der Musik zu haben, dass Einer kaum zu finden ist, dem sie ganz und gar versagt wären, so bildet die Bekanntschaft mit deren Bestandtheilen dennoch gewöhnlich keinen Zweig der Erziehung unserer Jugend; keine Gelegenheit wird in diesem Lande den Studenten gegeben auf der Universität selbst elementar Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundsätze dieser Kunst zu erwerben; die sehr beschränkte Auskunft, die man darüber erhält, und welche wahrscheinlich im Auslande erworben worden ist, oder wohl durch die Bekanntschaft gebildeter Künstler zu Hause, ist grösstentheils unsystematisch und unvollständig, und, so wie sie ist, ist sie nicht eine allgemein verbreitete. Dieser Mangel unseres Erziehungssystems fängt schon an allgemein anerkannt zu werden. Ich weiss wohl, dass dieser Punkt seit

einiger Zeit Gegenstand der Erwägung ausgezeichneter und darin bewanderter Männer gewesen ist; aber der Mangel an Mittel hat die Verwirklichung ihrer Ideen bis jetzt verhindert, obwohl sie lebhaft wünschten dass Etwas dafür gethan würde. Die Stunde also wenn der Zustand der Gesellschaft das Bedürfniss eines solchen Instituts, das wir im Geiste tragen, hervorruft, scheint wirklich geschlagen zu haben; darum glauben wir keine Rechtfertigung nöthig zu haben, wenn wir schlagen vor, dass zum Zwecke der Beförderung der Wissenschaft im allgemeinen, so wie zum Vortheile dieser Kunst insbesondere, und derer die sich in diesem Lande dazu gewidmet haben, dasselbe nach einem grossen Massstabe errichtet werde, so dass der eifrige Wunsch des Erblassers verwirklicht werde, indem " *Dauerhaftigkeit, Ansehen,* und *Bedeut-* " *ung* demselben verliehen werden."

Am Schusse kann ich nicht umhin meine Befriedigung über die Ehre, dass ein solches Institut der Haupstadt Schottlands beibringen wird, auszudrucken.

JOHN DONALDSON.

# BESCHREIBUNG

DER

## VORHANDENEN SO WIE DER BEABSICHTIGTEN ORGEL

ZUR ERLÄUTERUNG DER VORLESUNGEN

## AN DER UNIVERSITÄT VON EDINBURGH.

---

Diejenigen, die einiger Maassen vertraut sind mit dem Orgelbau, würden, nach der Prüfung von nur einer Stunde derjenigen, die bei meiner Vorlesungen gebraucht wird, einen klareren Begriff des Baues und des Gebrauches derselben bekommen, als es durch eine Beschreibung, selbst eine weitläuftige mit darauf beziehenden Bildern, zu geben möglich wird.

Da es jedoch wünschenswerth erschien, dass irgend eine Beschreibung des Baues der vorhandenen, so wie der beabsichtigten Orgel den Bericht und die Fragen des Kommissärs begleiten sollte, so werde ich eine kurze Schilderung zu geben versuchen.

### Die vorhandene Orgel.

Man kann sich einen ziemlichen Begriff der Einrichtung dieses Instrumentes mit Hülfe der beigelegten Figur machen.

Der *Blasebalg*, welcher die Windlade unterhält, findet sich in einem an den Saal der Vorlesung anstossenden Kabinet. Ein Blick auf die Abbildung zeigt *vier Klaviaturen b, b, b, c. Zwei* derselben haben den beschränkten Umfang von nur *zwei Octaven.* Der *Dritte* dehnt sich aus vom grossen C bis zum dreigestrichenen *f*; seine Tasten aber gehören zu *zwei* besonderen Windladen, die untere Hälfte für den Bass, die obere für den Discant, so dass die drei Manuale *vier* VERSCHIEDENE *Windladen i* bewegen. Es muss aber bemerkt werden, dass, obwohl jedes Manual seine besondere Windlade hat, es doch nur ein Register von Pfeifen, auf jeder Windlade gestellt, gebe.

Das Manual *c* bewegt auch besondere Windladen *k*, mit einem Umfange von vier und ein halb Octaven von c bis F. Diese Windladen sind in keiner Weise mit den anderen Manualen verbunden. Ein Keraulophon-Register von 16 Fuss Ton ist auf diesen Windladen gestellt. Orgelbauer, und diejenigen, denen der Orgelbau bekannt ist, werden hieraus bemerken, dass *das ganze Instrument nur hundert sechs und funfzig Pfeifen hat.*

Es gibt überdiess noch eine Klaviatur den Studenten gegenüber *d*, von grossem Maasstabe, mit dem Umfange von grossen c bis zum dreigestrichenen F. Unmittelbar über diesen Tasten sind die musikalischen Zeichen auf den *Bass*, *Tenor*, und *Discantschlüssel* angegeben. Wenn ein Beispiel dem Auge dargeboten werden soll, so wird die damit zusammenhängende Taste der grossen Klaviatur durch eine verbundene Bewegung eines der vier Manuale *b*, heruntergedrückt.

Ohne eine Einrichtung dieser Art wäre es unmöglich gewesen den Studenten, in Klassen, die Anfangsgründe des Kursus zu lehren, da die Meisten, wenn sie anfangen, wissen kaum was eine *Note* ist. Nach dieser Methode lernen sie gleich vom Anfange an, ohne was zu merken, das Gehör durch Vermittelung des Auges zu schärfen; und wenn das Gehör vertraut genug geworden ist mit einfachen auf einander folgenden und anderen Intervallen, dann werden schwierigere Zusammenstellungen vorgenommen.

Die *Manuale* befinden sich auf dem Tische unmittelbar unter dem Katheder des Professors; ausser diesen gibt es eine *selbst bewegende Walze g*, mit Tasten, welche unmittelbar unter den Windladen *i*, angelegt sind. Die *Abstracten e, e, e, e*, mit den *Walzentasten* verbunden, so wie die den *Manualen* gebundene *bewegen sich vermittelst derselben Ventile.* So dass jedes Musikstuck mechanish vorgetragen werden kann durch diese Walzen.

Bei der Beleuchtung von grammatikalischen Uebungen gewährt der Gebrauch von Walzen, oder von den unlängst erfundenen " Antiphonalen," (Platten), jetzt allgemein angewandt in Frankreich, viele Vortheile. Die grammatikalischen Uebungen werden in Gegenwart der Studenten aufs Brett geschrieben,—dann aufgelöst, und die Irrthümer gezeigt. Nachher werden sie getrennt und in Verbindung *dem Ohr vorgelegt.* Haben die Walzen diese Uebungen vorgetragen, so kann der Lehrer nach Belieben auf jede hervorstechende Eigenthümlichkeit, oder auf jede Ungehörigkeit, oder auf jedes

fehlerhafte Fortschreiten in der Harmonie aufmerksam machen. Eine einfache Einrichtung kann die Bewegung der Walze willkührlich anhalten, wodurch die Akkorde, so lang wie gewünscht wird, fortklingen können.

Die Einrichtung von vier Registern, jedes mit einer besonderen Qualität des Tones, und jedes auf einer besonderen Windlade, wurde eingeführt um eine leichtere Unterscheidung des Wesentlichen der Harmonie möglich zu machen.

Dies alles aber ist noch mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden wegen der Bauart und der Lage des Hörsaals, welcher für musikalische Zwecke so untauglich als möglich ist.

Bei der Betrachtung der Figur *k*, *l*, *m*, sieht man, dass das Keraulophon-Register, seine Windlade, *manual*, und Abstracten,—welche alle von den anderen Theilen des Instruments ganz getrennt sind—so gebaut sind, dass sie *neben* oder *in* irgend eine andere Orgel *gestellt* werden können. Wegen der niedrigen Decke des Hörsaals mussten die grossen Pfeifen heruntergebracht, und auf dem Boden gestellt werden, wie in der Abbildung gezeigt ist. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass das Einsenken der Pfeifen in dieser Weise—wirklich im Fundament des Gebäudes—die schöne Wirkung, welche sonst hervorgebracht werden könnte, schwächt, während die Kosten dadurch erheblich vergrössert worden sind.

Dieses Register würde, so glaubt man, eine schöne Qualität des Tones hervorbringen, wenn die Stellung desselben eine passendere wäre. Es wurde von Gray und Davison aus London gemacht, und von dem verstorbenen Herrn Gray selbst intonirt mit einem Winde von ungewöhnlichem leichten Druck von ein und drei Achtel Zolle. Viele Mühe wurde auf die anderen Register angewandt, gegenwärtig aber hört man sie nicht auf das vortheilhafteste.

Beim Urtheil über die Hinlänglichkeit dieses Instrumentes, muss man bedenken, dass es gleich vom Anfange an nur als ein Versuch gebaut wurde, zur Erklärung der elementar Theile der vorgeschriebenen Gegenstände. Es wurde daher auf den *möglichst kleinsten Maasstab* gebaut, damit *eine gewissenhafte Probe* gemacht werden könnte. Das Gelingen desselben —selbst bei diesem beschrankten Maasstabe—hat jede Erwartung übertroffen, und so weit meine Erfahrung reicht, habe ich meine Meinung, dass diese Methode sehr geeignet ist für die Erklärung dieses Zweiges der Wissenschaft auf der Universität, bestatigt gefunden.

## Die beabsichtigte Orgel.

Eine einiger Maassen klare Anschauung dieser *beabsichtigten* Orgel zu geben, wurde eine sehr lange Beschreibung bedingen, so wie eine grosse Anzahl Figuren. Ich muss mich daher auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Das Instrument sollte in jeder Beziehung vollständig sein, mit abgesonderten Orgeln, mit Klaviaturen von einer gehörigen Grösse, mit getrennten Manualen für die Soloregister, mit Pedalklaviatur von $2\frac{1}{2}$ Octaven, mit Blasebälge von verschiedenen Winddrücken, zur Hervorbringung der schönsten Wirkungen, von den verschiedenen Registern, besonders von den Soloregistern der bessern Qualität. Ausser den Manualen auf dem Katheder, sollten besondere Manuale auf jeder Seite der Orgel gesetzt werden; so dass *zwei* oder *mehr* zugleich etwas vortragen könnten, wodurch es möglich gemacht würde, dass die *Chöre* eines Stückes durch einen oder mehre Spieler auf Registern, die der menschliehen Stimme am meisten ähnlich sind, ausgeführt werden könnten, während die Begleitung anderen Spielern auf die für die Natur der Begleitung geeignetsten Soloregister übertragen würde; und wenn Kraft (nicht Larm) gefordert wird, so können alle die verschiedenen Manuale und Pedalklaviaturen durch eine verbindende Bewegung vereinigt werden. Allen diesen besonderen Orgeln sollten Walzen durch Machinen bewegt, hinzugefügt. Die Methode neuerdings in Deutschland eingeführt eine besondere Walze für jede Orgel, oder für jedes Soloregister zu nehmen, hat sich als eine bedeutende Verbesserung bewiesen. Die Kosten des Instruments werden zwar dadurch etwas vermehrt, aber das Setzen von verwickelten Tonstücken wird dabei wesentlich erleichtert. Ein anderer Vortheil besteht darin, dass Walzen, welche Pfeifen, die nicht zum prompten Ansprechen tauglich sind, in Bewegung setzen, nicht vom grossen Umfange zu sein brauchen.

Die *Soloregister*, oder Solo-Orgel, würden bei einer besonderen Art von Komposition, verwickelte und in hohem Grade überladene Passagen auszuführen haben; und damit dieselben mit Genauigkeit, Glanz, und *Ausdruck* (denn dies wird jetzt durch unseren verbesserten Mechanismus möglich) vorgetragen werden, würde die *Solo-Walze*, für die beabsichtigte Orgel, nothwendig von grossem Umfange sein müssen. Selbst bei der ernststen Schreibart von kunstgemässen Kompositionen, ob vokal oder instrumental, sollten *besondere Walzen* (von

welcher Grösse sie auch sein mögen), für die besonderen Solo-Register aus Gründen, die jedem Musiker einleuchten werden, angewandt werden.

Die Kosten eines solchen Instrumentes würden natürlich vom Maasstabe und Umfange, von der Zahl der besonderen damit verbundenen Orgeln, von den besonderen Blasebälgen, von der Grösse der Windladen, worauf die verschiedenen Register von Pfeifen gestellt sind, und von der Verschiedenheit, dem Maasstabe, und der Ausarbeitung der Register selbst abhängen. Es ist einleuchtend, dass eine Orgel mit Manualen und Walzen der grössten Vollkommenheit, mit den am allerschönsten intonirten Registern, mit Winddrücken, die am geeignetsten sind, daraus die schönsten Wirkungen hervorzubringen (sei sie nach einem grossen oder einem kleinen Massstabe gebaut) eine bedeutende Ausgabe verursachen muss.

Was die Kosten der *Einrichtung* der Walzen anbelangt, gesetzt, dass *ein* oder höchtens *zwei* klassische Werke nur *vollständig* ausgeführt werden sollten, aus der vollen Partitur der berühmtesten Meister, wie Bach, Händel, Haydn, Mozart, Beethoven, &c., &c., so würde das kunstgemässe Setzen derselben ohne Zweifel eine bedeutende Ausgabe verursachen; einige Beispiele von Meisterwerken sollten aber gegeben werden, damit der Schüler die *Einheit* des Planes, wodurch solche klassische Werke sich auszeichnen, zu würdigen versteht.

Die Kosten der Orgel, wenn fertig, nach einem ungefähren Anschlage, werden wahrscheinlich circa £4000 betragen. Es wird aber achtungsvoll darauf aufmerksam gemacht, dass auf die Kosten keine Rücksicht genommen werden dürfte, wenn die beabsichtigte Orgel wesentlich zur Ausführung des Willens des Erblassers dienen sollte.

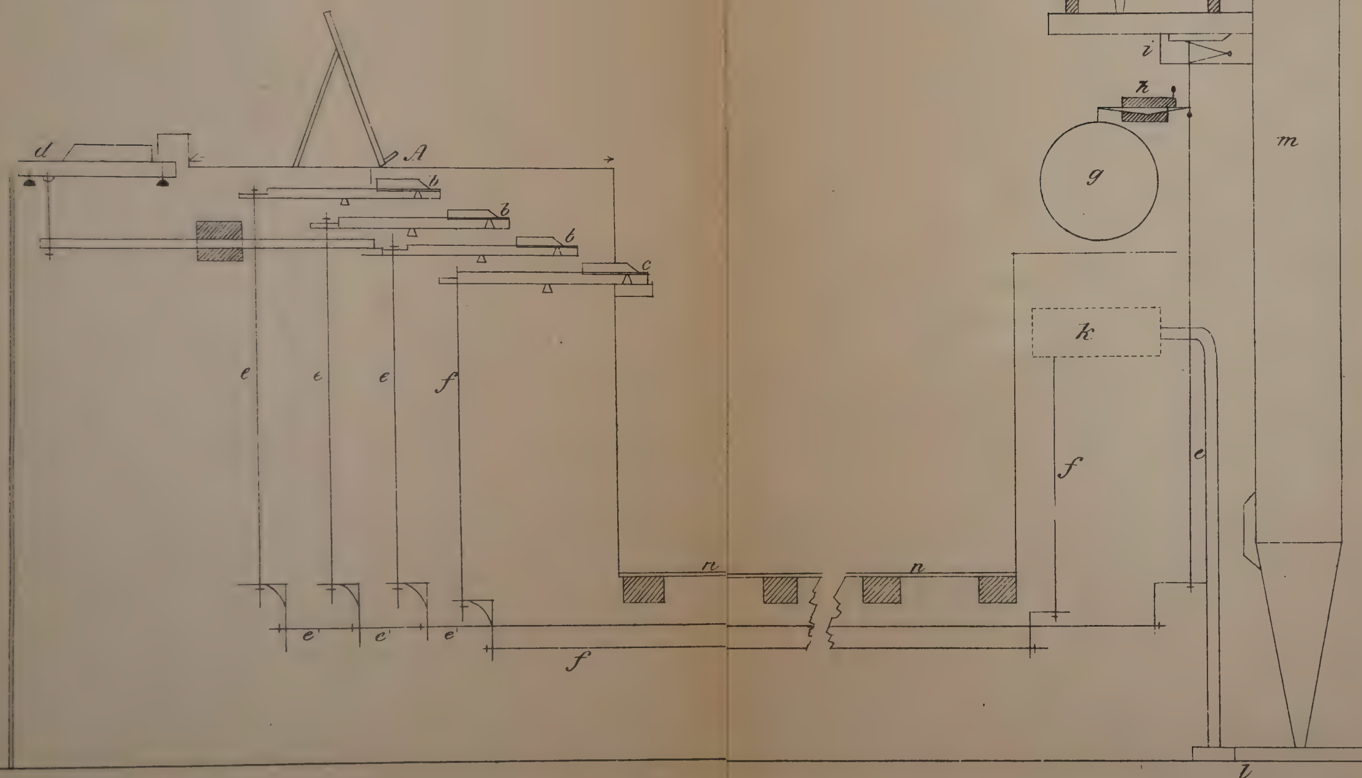
Wird nun jene Methode der Beleuchtung, welche sich so nützlich bei den *elementar* Theilen der Wissenschaft gezeigt hat, in den höheren Gebieten zur Anwendung gebracht, nähmlich, " bei der Beleuchtung kunstmässiger Schöpfungen" und " *bei der Anwendung der Grundsätze der Wissenschaft,*" dann wird ein solches Instrument, wie das oben zwar unvollkommen beschriebene, für durchaus unentbehrlich gefunden.

Selbst dann, wenn eine reichliche Dotation nicht hinterlassen worden wäre, hätte ich dennoch empfohlen, dass der Orgel vier besondere Klaviaturen, und eine Pedalklaviatur von grossem Umfange, besondere Windladen, und Blasebälge von verschiedenen Winddrücken ,mit Mechanismus und Walzen gegeben würden; obwohl es nur möglich gewesen wäre zwei oder

drei Register auf jeder Windlade zu bekommen, indem dafür zu sorgen gewesen wäre, dass der Orgelkasten und die Windladen von einer solchen Grösse von Hause aus gemacht würden, dass das spätere Hinzufügen von neuen Registern von Zeit zu Zeit möglich gewesen wäre.

John Donaldson.

A. Katheder mit Pult
bbb Drei Manuale mit einem Register auf jedem
c Manual für das Keraulophon-Register
d Grosses Manual den Studenten gegenüber
eee Abstracten um die Manuale mit der Windlade zu verbinden
fff Abstracten für die Keraulophon Windlade
g Walze worauf die musikalische Uebungen angebracht sind
h Tasteneinrichtung für die Walze
i Windladen für die drei Manuale b.b.b. und Walze
k Windlade für das Keraulophon-Register
l Bret für die tiefen Keraulophon-Pfeifen.
m Keraulophon-Pfeife
nn Ueberlauf



## BRIEF AN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN HERRN MOIR.

*Marchfield, den* 13*ten December* 1852.

Der Hauptpunkt, welcher hier in Erwägung gezogen werden soll, scheint mir nicht bloss die Bestimmung dessen zu sein, was dem Professor der Musik nöthig wäre, um seinen vom Ausschusse auferlegten Pflichten nachzukommen, sondern vielmehr dessen, wodurch es ihm möglich wird seinen Gegenstand (wie es im Akte ihrer Ernennung zum Bevollmächtigten bestimmt ist) zu lehren und zu beleuchten, " um dem Institut " Dauerhaftigkeit, Achtung und Consequenz zu verschaffen, " so dass der wahre Wille des General Reid verwirklicht wird" —vielleicht ist es überflüssig zuzufügen—wie dieser Wille durch das Urtheil des höchsten Gerichtshofes ausgelegt worden ist. Bleiben wir hierbei stehen, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass jede Urkunde, die zum Verständniss dieses Willens dienen könnte, zur Ueberlegung derjenigen, die darüber ein Urtheil zu fällen haben, hergegeben werden sollte. Sie aufzufordern das Verzeichniss des Apparates zu untersuchen, und zu entscheiden ob dies oder jenes Instrument nothwendig sei oder nicht, (Instrumente, die sie, beiläufig gesagt, nicht gesehen haben); oder ob ein kleiner, nicht zu kostspieliger Zusatz der vorhandenen Orgel nicht genügen würde, kann zu keinem Resultate führen, in der That wäre es ihnen kaum möglich, ohne die Instrumente selbst gesehen zu haben, eine richtige Meinung über dieses oder jenes zu fassen.

Keine Schwierigkeiten wären hierüber entstanden, und viele Zeit, Mühe, verdriessliche Zögerung, und Kosten wären erspart worden, hätten die Sachwalter der Beklagten die *unmittelbare* Besichtigung der Urkunden, so wie des Apparates und dessen Anwendung erlaubt; und dann Beweise,—ja Beweise genug—über das Nothwendige, um dem Willen des General Reid volle Wirkung zu verschaffen, wären in dieser Art zu Stande gebracht. Ihr Absicht dabei ist aber offenbar,

nicht *wie viel* nöthig wäre—sondern, *wie wenig* für genügend gehalten werden könnte, zu erreichen.

Fassen wir die Entscheidungen der Richter gehörig ins Auge, so wäre es, fürchte ich, Etwas einem Treubruche sehr ähnliches den klaren Willen des Erblassers für solche enge Auffassungen zu opfern, und auf diese Art die Gelegenheit ein Muster-Institut für die Beförderung der Wissenschaft und der schönen Künste in diesem Lande entgehen zu lassen; hauptsächlich aber darum, weil wir im *Schwesterlande* das Hervorbrechen einer schöneren Zeit bemerken, welches so deutlich aus der allgemeinen Aeusserung des öffentlichen Gefühls sichbar wird, und jetzt nach und nach eine sichtbare Gestalt durch die Bildung von Gesellschaften, Institute, &c., anzunehmen anfängt; und es scheint von Wichtigkeit zu sein unsere Aufmerksamkeit auf was anderswo vorgeht zu lenken.

Der von den königlichen Kommissären aufgestellte und in Anwendung gebrachte *Grundsatz* begründet sich darauf,—dass viel grössere Vortheile durch die Errichtung eines Instituts auf einem breiten und liberalen Massstabe erwachsen werden—so dass man dem immer wachsenden öffentlichen Verlangen nach Bildung in Kunst und Wissenschaft entsprechen könne—als durch die Zersplitterung des Kapitals auf verschiedene Gegenstände, wodurch verhältnissmässig unbedeutende Resultate gewonnen werden. Sie werden ohne Zweifel schon bemerkt haben, dass diese umfassende Ansichten die herzliche und zugleich *materielle* Unterstützung der Regierung erhalten haben—die königlichen Komissäre haben, wie Sie wissen, *aus eigenem Antriebe* die Beförderung der Künste und Wissenschaften als die nächsten Gegenstände für die Anwendung des Ueberschusses ihrer Gelder gewählt;—bei uns hat der Beweggrund eines ähnlichen Verfahrens eine noch heiligere Natur, nämlich *die Erfullung der Bedingungen eines durch letzten Willen anvertrauten Gutes.* Was unsere *Verpflichtungen* deswegen gegen den Erblasser sind, das haben die Richter in den schärfsten Ausdrücken bestimmt.

Schliesslich sei mir die Meinungsäusserung erlaubt, dass die Professur mit Hülfe aufgeklärter Manner *ohne Rücksicht auf den Grad der Fähigkeit des gegenwartigen Professors, oder irgend eines anderen zukünftigen,* errichtet werden sollte. Betrachten wir die Verbreitung dieser Wissenschaften unter alle Klassen der Gesellschaft, und die immer mehr und mehr anerkannte Nützlichkeit solcher Institute, so kann Niemand daran zweifeln, dass höchst dazu geeignete Manner sich dann

eher um diese Stelle bewerben werden. Darum ist es sehr wichtig Alles was die Errichtung dieses Instituts beschränken könnte zu vermeiden. Vorkehrungen sind *jetzt* für die Erhaltung und Ausstattung dieser Professur "*für alle Zeiten*" zu treffen.—Ich verbleibe, &c. J. D.

